J. publ. G.
779
n (1.

J. publ. g. Staatsarchiv
779 n/1,1
J. publ. g. 779 n-1,1

Digitized by Google

80 F
80.

<36622617780018

<36622617780018

Bayer. Staatsbibliothek S

Digitized by Google

J. Publ. G.
779 n Staatsarchiv

Inhalt.

Seite

I. Kurze Uebersicht der Landeshoheits-Verhältnisse in dem Orte Fürth. Nebst einer Tabelle. 1

II. Anzeige und Beleuchtung zweier Nürnbergischen Druckschriften. 20

III. Archivalische Nachricht von den Rechten des Königl. Kurhauses Brandenburg im Amte Tauberzell und den Verhältnissen des leztern mit der Reichsstadt Rothenburg. 40

IV. Beyspiel einer Brandenburgl. Entsagung unrechtmäßiger Landeshoheits-Ansprüche gegen Nürnberg. 51

V. Ueber den Gang und die Lage der mit den Nachbarn eingeleiteten Vergleichs-Unterhandlungen. 65

Neues

Staatsarchiv

der

Königl. Preußl. Fürstenthümer

in

Franken

bearbeitet und herausgegeben

von

Hänlein und Lang.

Ersten Bandes Erstes Heft.

mehr nicht erschienen

Ansbach. 1800.

57B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Das Staatsarchiv der Königl. Preußl. Fürstenthümer in Franken bearbeitet und herausgegeben von Hänlein und Kretschmann ist im Jahr 1797. mit dem dritten Bande geschlossen worden. Gegen die in diesem Werke dem Publikum vorgelegten Staatsschriften und beurkundeten Darstellungen der Brandenburgl. Landeshoheitsrechte gegen verschiedene Nachbarn der Fränkischen Fürstenthümer sind indessen von Seiten Eichstätts, Nürnbergs, des teutschen Ordens, und der Ritterschaft zum Theil sehr dickleibige Gegendeduktionen erschienen, so wie auch sonst einige Schriftsteller den Beruf ge-

Digitized by Google

fühlt haben, ihren Armvoll Holz zu dem Scheiterhaufen beizutragen, den man zur Vernichtung des Preußl. Landeshoheitssystems zu errichten beschlossen hatte. Sowohl dem einheimischen Publikum als dem auswärtigen Staatsmann und Gelehrten muß es interessant seyn, zu erfahren, was die Preußl. Behörden und Geschäftsmänner zu den von den Gegnern gebrauchten Gründen und Beweisen denken und sagen. Die Unterzeichneten haben sich daher zur Herausgabe eines ähnlichen Werks, welches als Fortsetzung des obigen Staatsarchivs betrachtet werden kann, und in einzelnen Heften von ungefähr 6 Bogen, davon vier einen Band ausmachen, im Verlag der hiesigen Buchhandlung unter dem Titel Neues Staatsarchiv erscheinen soll, entschlossen. Sie werden sichs vorzüglich zur Pflicht machen, die gegen Brandenburg erschienenen öffent-

öffentlichen Schriften ihrem wahren und wesentlichen Inhalt nach anzuzeigen, und umständlich zu beurtheilen, und glauben dadurch eher den Dank des Publikums zu verdienen, als durch einen bloßen wörtlichen Abdruck schon oft wiederholter Behauptungen und bereits durch den Druck bekannter Urkunden. Eine Nachweisung, wo leztere zu finden sind, mag daher genügen, und es sollen in diesem Archive vorzüglich nur solche Urkunden ans Licht gestellt werden, welche bisher noch gar nicht gedruckt waren. Nächstdem soll dieses Werk einzelne neue Abhandlungen zu Befestigung einiger als zweifelhaft angefochtener Sätze des aufgestellten Systems, so wie geschichtliche Entwicklungen und beurkundete Darstellungen zur Berichtigung und nähern Kenntniß der Staatsgeschichte der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth und deren besondern

Ver-

Digitized by Google

Verhältnisse gegen die einzelnen Nachbarn enthalten. Jeder Beitrag von sachkundigen und patriotischen Männern wird mit Dank aufgenommen werden. Uebrigens wird der schnellere oder langsamere Fortgang dieser Schrift theils von der Muse, welche den Verfassern und Herausgebern ihre Amtsgeschäfte lassen, theils von dem Beifall des Publikums abhängen. Ansbach, im April 1800.

Konrad Siegmund Karl Hänlein,

beider Rechte Doktor, Vizepräsident der Königl. Preußl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Ansbach, und des Königl. Instituts der Moral und schönen Wissenschaften zu Erlangen Präsident.

Karl Heinrich Lang,

Königl. Preußl. wirklicher Kriegs- und Domainen-Rath zu Ansbach, und Direktor des Geheimen Archivs zu Plassenburg.

Digitized by Google

I.

Kurze Ueberſicht der Landeshoheits-Verhältniſſe in dem Orte Fürth.

§. 1.

Brandenburgiſche Anſprüche.

Der Markt Fürth liegt 1/2 Meile von Nürnberg und enthält in 540 Häuſern 2446 Familien, wovon 415 immediate unter die Brandenburgl. Obrigkeit gehören, die übrigen aber als Königl. Mediat-Unterthanen in Häuſern wohnen, die zum größern Theil der Dom-Probſtei Bamberg, nächſt dieſer einigen Nürnbergiſchen Corporationen und Familien, zum Theil auch der Gemeinde Fürth ſelbſt zinsbar ſind. Unter der Markgräfl. Regierung befand ſich hier ein Brandenburgl. Gelaits-Amt, welches den Zoll und das Gelait verwaltete, gewiſſermaßen die Polizei dirigirte, und ſonſt das Markgräfl. Intereſſe beobachtete. In Abſicht der Landeshoheit und Maleſiz war der Ort dem Brandenburgl. Amt Cadolzburg unterworfen. Nach der itzigen Eintheilung des untergebürgl. Fürſtenthums Ansbach würde Fürth zum Schwabacher Kreis gehören, von dem es jedoch, bis zum Erfolg einer beſtimmten Organiſation, eximirt iſt.

Die Gerechtsame, die man bis iezt Namens Sr. Königlichen Majestät über Fürth behauptet hat, beruhen auf keinen veralteten Ansprüchen. Die Regierung des Fürstenthums Ansbach hat ihre Rechte bis in die neuesten Zeiten mit Nachdruck verfochten. Erst noch im Jahr 1766 hat das Reichs-Kammergericht die von Bamberg prätendirte Landeshoheit und Obergerichtsbarkeit für nicht erwiesen erklärt und Brandenburg im Besitz bestättigt. Durch alles, was bis izt geschehen, hat die Dom-Probstei an ihren eigentlichen Gutsherrlichen Gefällen nichts verloren. Noch izt bezieht sie ein siebenmal größeres Einkommen, als sie durch Urkunden ausweisen kann.

§. 2.

Erste Dom-Probsteiliche Erwerbung zu Fürth, durch eine Burggräfliche Stiftung von 1307.

Ehedem hat zwar Bamberg besonders durch drei Urkunden vom Jahr 1007, 1062 und 1303 beweisen wollen, daß Fürth eines von denen Gütern wäre, womit bekanntlich Kaiser Heinrich II. das Hochstift dotiret hat. Allein bei der im Jahr 1697 geschehenen Production derselben vor dem Kaiserlichen Kammergericht hat sich befunden, daß gerade die Hauptstellen ausgekrazt und darein der Name von Fürth, seiner Lage, seiner angeblichen Obern, aber auch dies mit historisch-genealogischen Fehlern und mit ganz neuer Dinte eingeschoben worden. Die Bam-

bergi-

bergischen Deputirten selbst konnten diesen Befund des Augenscheins nicht in Abrede stellen. Solche Künste erwecken für die Güte einer Sache kein gutes Vorurtheil.

s. Die im Jahr 1785 erschienene gedruckte Ausführung der zwischen Bamberg und Brandenburg über die vogteiliche Obrigkeit in der Hofmark Fürth obgewalteten Differentien. Urkundenbuch I. Bandes II. Theil. S. 127.

von Zwierlein historisch diplomatische Abhandlung von den Landesherrlichen Gerechtsamen des Hauses Brandenburg über den Marktflecken Fürth §. 91 - 130. 135 - 158.

Richtiger bleibt es vielmehr, daß Fürth mit zu den ältesten um Nürnberg gelegenen Besitzungen der Burggrafen gehörte, die ihnen vielleicht anfänglich als eine Reichsdomäne zur Verwaltung, und nach dem allgemeinen Gang der damaligen Dinge endlich zum Eigenthum überlassen wurde. Im Jahr 1307. stiftete der durch seine vielen andächtigen Schenkungen bekannte Burggraf Conrad drei Seelmessen im Domstift zu Bamberg und vermachte dafür dem Domcapitel in allem 57 Pfund Heller und 42½ Simre Korn, nebst einigen Lämmern und Hünern, welche Stiftung er als ewige, laut Urkunde von 1314. nie zu erhöhende Grundzinsen auf die Burggräflichen Domänen zu Fürth, Ober- und Nieder-Fürberg, Ober- und Unter-Farrenbach, Poppenreuth, Azenhof,

Manhof, Höfen, Grosreut, Kleinreut, und Gebersdorf assignirte. Den Ort Fürth traf die Rata von 10½ Pfund Heller, 3 Simre Korn, 12 Hüner und 3½ Lämmer. Dies ist die einzige, die älteste, von beiden Seiten anerkannte Urkunde, worauf die dermaligen Besitzungen der Domprobstey zu Fürth beruhen. Sie ist eine ganz gemeine Seelmeß-Stiftung. Von Hinweggebung eines landesherrlichen Rechtes, ja nur einer niedern Gerichtsbarkeit, wird darin mit keinem Worte gedacht. Burggraf Conrad wär' auch dazu nicht ermächtigt gewesen, weil er nur ein nicht regierender abgetheilter Herr, Burggraf Friedrich III. aber der eigentliche Regent über das Burggrafthum und also auch über Fürth war.

Die Stiftungsurkunde von 1307. steht im angeführten Urkundenbuch I. Seite 147.

§. 3.

Auch Kurfürst Albrecht und seine Nachfolger behaupten die Landeshoheit über Fürth.

Kurfürst Albrecht, unter dessen Regierung sich die Brandenburgischen Besitzungen zu einem unveräußerlichen Fideikommiß gebildet hatten, rechnete Fürth allerdings mit zu seinem Gebiet. Er erklärte in einem Schreiben d. d. Cadolzburg Montags nach unsern lieben Frauen Tag . . . . 1481. dem Bischof zu Bamberg:

„Es

„Es ist Euch über die armen Leute (zu Fürth) die in unserm Erbschuß, und niemand vogtbar sind, nichts verwilligt. Wir gestehen dem Domprobst keine Gerechtigkeit alda dann der Gült und was ihm die arme Leute aus Bede mit gutem Willen thun, mit unserer Erlaubnis, als Erbschutzherr.“

s. Urkundenbuch III. Band. II. Th. S. 322.

Als der Bischof die Güter seiner Domprobstey besteuern wollte, ohne Rücksicht, in welchem Gebiete sie gelegen, gab es Kurfürst Albrecht in Absicht der Fürther Gefälle nicht zu. Wenn man aber auf den 1542. von Bamberg eingesammelten gemeinen Pfennig nach der Hand ein Besteurungsrecht begründen wollte, das man jedoch Brandenburgischer Seits niemals anerkannt, so bedenkt man nicht, daß der gemeine Pfennig, vermöge des Reichsabschieds, eine geistliche Collecte gegen den Feind der christlichen Religion war, den man aus Andacht, nicht aus Steuerpflicht gab, der in der Kirche vom Pfarrer, nicht vom Beamten eingesammelt, an den Erzbischof eingesendet wurde.

Fürth blieb in den nemlichen Verhältnissen der Unterthänigkeit gegen die Herren Markgrafen, wie das übrige platte Land um Nürnberg. Als sich daher der berühmte Fraisch- und Landeshoheits-Prozeß von Seiten Brandenburgs gegen Nürnberg

erhob, glaubte sich der Domprobst wegen Gleichheit der Umstände bemüßigt, im Jahr 1548. beim Kammergericht zu intervéniren. Er hat sich dadurch zu einem Mittheilhaber des Prozesses gemacht, dessen 1583. und 1587. für Brandenburg ausgefallene obsiegliche Urtheile auch ihn betroffen, gleichwie auch ohne dieses die Analogie der nemlichen Gründe von selbst gegen ihn sprechen würde.

s. Urkundenbuch, II. Band. II. Th. S. 292.

§. 4.

Der Domprobst klagt 1590. beim Kammergericht zwar nicht auf die Landeshoheit, aber auf die Gerichtsbarkeit, und wird damit zum Beweis verwiesen, den er nicht führt.

Unter diesen Umständen getraute sich der Domprobst zwar weder eine Fraisch noch sonst eine Landeshoheit zu behaupten, aber er versuchte im Jahr 1590. bei dem Kammergericht auf eine Gerichtsbarkeit zu klagen.

s. Urkundenbuch, II. Band. S. 4.

Nicht einmal eine gemeine bürgerliche Gerichtsbarkeit hat der Domprobstei ursprünglich zugestanden. Nach Kurfürst Albrechts oben angeführter Erklärung waren die Inwohner zu Fürth niemand vogtbar. Unter dem Namen der Helfgerichte bildete sich bei ihnen allmählig eine Art von municipalischer Gerichtsbarkeit. Sie waren dem Burggräf-

gräfl. Landgericht, das jährlich seine feierliche Sitzungen im Orte Fürth selbst hielt, subordinirt und mußten sich's gefallen lassen, wenn man auch gleich in erster Instanz sich an dieses Landgericht wendete.

s. Urkundenbuch, II. Band. S. 47.

— III. . . . . 413.

Die sogenannten Richter des Domprobsts stellten nach ihren noch vorhandenen Bestallungen bloße Gefäll-Einnehmer vor.

s. Urkundenbuch, I. Bd. II. Th. S. 224. ff.

Aber in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts sahen sich die Angehörigen von Fürth genöthigt, bei dem Kurfürsten Albrecht Schutz gegen den Domprobst zu suchen,

„der ihr Gericht zerstören, ohne ihre Richter und Urtheiler sprechen, ihre Gerichtsbücher unterschlagen wolle.“

s. Urkundenbuch, a. a. O. S. 218.

Nur so viel sah man am Ende nach, daß man dem Domprobstei-Beamten auch ein Votum bei diesem Gemeindgerichte ließ, und ihn bei seinen richterlichen Verhandlungen als einen Beamten der Gemeinde, nicht des Domprobsts anerkannte. Das Projekt eines Vergleichs von 1593., der aber nicht zu Stande kam, wollte es bis zur Kammergerichtlichen Entscheidung bei der bisherigen Concurrenz des Burg-

gräflichen Landgerichts mit dem Helfgericht der Gemeinde lassen.

s. Urkundenbuch, I. Band. S. 170.

Die weitläuftigen Verhandlungen des klagenden Domprobsts überzeugten das Kammergericht so wenig, daß es ihm vielmehr im Jahr 1602. einen weitern Beweis auferlegt, den aber der Kläger abermals verabsäumt hat.

s. Bestgegründete Ausführung der über die vogteiliche Obrigkeit im Hofmarkt Fürth obgewalteten Differenzien. §. 17.

Also nicht einmal über die Patrimonial-Gerichte, die man dem Domprobst, wofern er gehuldigt, noch unlängst zu überlassen geneigt gewesen, vermag derselbe in der That einen rechtlichen Titel aufzuweisen.

§. 5.

Bei der Executions-Deputation des Westphälischen Friedens spiegelt man vor, als hätten die Prozesse mit dem Domprobst ihre Veranlassung im 30 jährigen Krieg gefunden, und müßten ex capite amnestiae abgethan seyn.

Unter dem Vorwand, als hätte man dem Domprobst die Gerichtsbarkeit erst im Lauf des 30 jährigen Kriegs streitig gemacht, suchte man Bambergischer Seits bei der Friedens-Executions-Deputation die Restitution ex capite amnestiae. Am 12. Mai 1651. ergieng ein Deputationsschluß, daß Brandenburg

denburg den Domprobst in der Uebung der vogteilichen Obrigkeit seit den entstandenen *motibus bellicis* zu hindern nicht gezieme.

s. Urkundenbuch, I. Band. S. 56.

Da die vogteiliche Obrigkeit zu Fürth längst schon vor dem Krieg, nemlich 1590. beim Kammergericht zur Sprache gekommen, so konnte sich die Restitution auf den Grund der Amnestie unmöglich darauf erstrecken. Der Deputations-Spruch beruht also offenbar auf falschen Thatumständen; die Deputation hat ihre Vollmacht überschritten, indem ihr nicht gebührte, in Rechtssachen, zumal in solchen, die mit dem Krieg in keiner Verbindung stunden, Urtheile zu erlassen. Der Spruch war also in allem Betracht nichtig. Von Seiten Brandenburgs kehrte man sich nicht daran; selbst Bamberg schien nicht viel darauf zu bauen, so lange als es noch sein Heil beim Kammergericht versuchte.

§. 6.

Bamberg, nachdem es ihm beim Kammergericht nicht gelingen will, versucht sein Heil beim Reichshofrath. Es erfolgt ein incompetentes Reichshofraths-Urthel von 1715, und ein selbst von Bamberg nicht anerkannter Executions-Rezeß von 1717.

Auf einmal sprang Bamberg mit seinen Prozessen zum Reichshofrath über, wo der Coadjutor von Bamberg zugleich Reichs-Vicekanzler war, und

zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten in einer Person zugleich die Stelle des Klägers und des Richters vertreten konnte. Man sah nun eine zeitlang das tröstliche Schauspiel, daß der Reichs-Vicekanzler Klagen, die ihn als Coadjutor zunächst mitbetrafen, anbringen, und unmittelbar darauf in der Eigenschaft eines Justiz-Ministers und Mitvorstehers des Reichshofraths, zu seinem eigenen Vortheil und in seiner eigenen Sache, Citationen, Mandate, Executions-Rescripte, unter seiner Namens-Unterschrift ausgehen ließ, während auf dem Reichstag, wohin Brandenburg über den Unfug dieses Verfahrens den Recurs ergrif, der Bischof von Bamberg, als Erzbischof von Mainz, die Direction der Deliberationen führte, und die Brandenburgische Recursschrift unterdrückte.

Am 15. Februar 1715. erfolgte ein Reichshofraths-Urtheil,

„es habe Brandenburg nicht gebührt, gegen „den Deputationsspruch von 1651. den Dom„probst in Ausübung der vogteilichen Obrigkeit „zu hindern.“

s. Urkundenbuch, I. Band. S. 174.

Die Deputation von 1651. war nicht ermächtigt, rechtliche Sprüche zu ertheilen. Ihr angeblicher Spruch beruhte überdem auf einem falschen Factum, und ist also in allem Betracht nichtig und ungültig.

Dem

Dem Reichshofrath aber hat es nicht gebührt, in einer Sache, die schon längst beim Kammergericht anhängig war, ein Urtheil zu erlassen. Der Prozeß über die vogteiliche Gerichtsbarkeit wurde im Jahr 1590. beim Kammergericht anhängig. Ao. 1602. erkannte dieses auf Beweis. Der angebliche Deputations-Spruch von 1651. selbst enthält ausdrücklich die Verwahrung:

„jedoch denen am Kammergericht habenden Rechtfertigungen und dem *Petitorio* unschädlich.“

Der Reichshofrath selbst, der bei Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, ohne von dieser Litispendenz unterrichtet zu seyn, ein Mandat erlassen hatte, hob dasselbe am 28. August 1703. wieder auf, und sezte alles auf die

„in causſa principali erfolgende Erörterung des „Kammergerichts aus.“

s. Urkundenbuch, III. Band. II. Th. S. 305.

Aber 12 Jahre später, wo der Kläger zugleich Richter war, findet er kein Bedenken mehr, zu sprechen, und die Sache mit einem solchen Ernst durchzusetzen, daß es bis zur Execution und dem sogenannten Executions-Rezeß vom 29. October 1717. kam, vermöge dessen der Domprobst in Besiz der vogteilichen Obrigkeit, wozu man auch die Polizei-Aufsicht, das Recht Handwerker aufzurichten, die Gemeinde-Herrschaft, Kirchweihschuz und Bruckenzoll rechnete, gesezt werden

werden sollte. §. 13. wird abermals die Litispendentia Cameralis vorbehalten, eine Verwahrung, die mit dem, was man that, im offenen Widerspruch lag.

s. Urkundenbuch, I. Band. S. 25.

Mit Vorbehalt des Rechts der Dritten wurde dieser dem Markgräfl. Hause Brandenburg mittelst Execution abgenöthigte Vergleich vom Kaiser bestättigt. Diese Dritten sind nun Seine Königliche Majestät von Preußen, deren Vorfahrer hierzu den agnatischen Consens nicht ertheilt, und die Gemeinde Fürth selbst, die gegen diesen Vergleich, der dem Domprobst eine Gerichtsbarkeit einräumen wollte, feierlichst protestirte.

s. Urkundenbuch, III. Band. II. Th. S. 318.

Um so weniger bedarf es aber hier über die Nichtverbindlichkeit dieses Vergleichs eines weitern Zweifels, da Bamberg selbst beim Kammergericht denselben als einen solchen, der das Hochstift nicht verbinden könne, erklärt, in einer 1774. erschienenen, und dem Reichshofrath übergebenen Deduction, Abschnitt X. §. 172., diesen Vergleich abermals als unverbindlich dargestellt hat, und endlich auf die vom Reichshofrath am 9. November 1791. verlangte Erklärung, ob es den Vergleich anerkennen wolle oder nicht? damit zurückgeblieben ist.

s. Urkundenbuch, III. Band. II. Th. S. 320.

§. 7.

§. 7.

Das Kammergericht spricht Ao. 1766. zum Vortheil des Brandenburgischen Besitzstandes.

Das Kammergericht, als die einzige competente, vom Reichshofrath selbst dafür anerkannte Gerichtsstelle in dieser Sache, ertheilte endlich am 27. October 1766. ein Urthel, vermöge dessen Brandenburg von den bisher ergangenen Ladungen absolvirt,

„die von Bamberg prätendirte Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amte Fürth „aber für nicht erwiesen erklärt „wurde.“

s. Urkundenbuch, I. Band. S. 55.

Hierauf erfolgte zwar am 23. Jun. 1775. eine weitere Declaration dahin:

„daß dadurch dem Hause Brandenburg das „Jus territoriale noch nicht durch Urthel zugesprochen, sondern jedem Theil blos sein Besitz „vorbehalten bleibe.“

s. Urkundenbuch, a. a. O. S. 57.

Dies ist jedoch offenbar keiner andern vernünftigen Auslegung fähig, als: daß die Landeshoheit dem Hause Brandenburg dadurch noch nicht in Petitorio — durch Urthel — sondern blos in *Possessorio* zugesprochen sey. Denn sollte vermöge Urthels von 1766. weder Bamberg, noch vermög der Declaration von 1775. Brandenburg die Landeshoheit zu Fürth besitzen, so würde man fragen müssen, wer anders soll

sie

sie denn außer diesen beiden haben? oder es würde die von dem Meistersänger Hans Sachs in einer Prozeßsache des Markgrafen Albrechts gemachte Bemerkung eintreffen, daß der doppelte Reichsadler mit einem Kopf Ja! und mit dem andern Nein! zu sagen pflege.

§. 8.

Alle fernere Einmischungen des Reichshofraths sind nichtig.

Von nun an steht der anmaßlichen Gerichtsbarkeit des Reichshofraths nicht nur die Ausflucht der Litispendenz am Kammergericht, sondern auch die der schon abgeurtheilten Sache in Possessorio entgegen; alle seine fernern Einmischungen, seine incompetenten Mandate, Executions-Commissionen sind unförmlich, sind nichtig. Seine Königliche Majestät fordern das Fideikommiß Ihres Ahnherrn, des Kurfürsten Albrecht, zurück. Vergleiche, Vergünstigungen, Erklärungen, die auf den Grund erdichteter Umstände, von incompetenten Richtern, den Herren Markgrafen abgedrungen, von den Kurfürstlichen und Königlichen Agnaten aber nicht genehmigt worden, haben für Sie keine Kraft, und es ist eine Unredlichkeit des äußersten Grades, daß Bamberg selbst auf der einen Seite die Ungültigkeit des Rezesses von 1717. vorschützt, auf der andern aber Reichshofräthliche Mandate und Executionen darauf begründen wollte.

§. 9.

§. 9.

Maaßregeln unter der Königlichen Regierung, besonders seit 1796.

Durch den Regierungsabtritt des Herrn Markgrafen Carl Alexanders Durchlaucht giengen die Immediat-Unterthanen zu Fürth, Zoll und Geleit, die Landeshoheit und Obergerichtsbarkeit über sämmtliche sowohl Mediat- als Immediat-Angehörige auf das Königliche Haus ruhig über. Der Reichshofrath, der von einer Zeit zur andern und zwar namentlich in den Jahren 1720. 1721. 1722. 1778. 1789. und noch 1791. seine Commissionen zur Execution des bekannten incompetenten Urthels von 1715. und des Rezesses von 1717. erneuern wollte, wurde auf einmal stille. Auch Bambergischer Seits schien man zu fühlen, daß es izt keine Zeit mehr sey, wo man es wagen dürfte, die Erfüllung eines Vergleichs zu verlangen, den man selbst für verbindlich anzuerkennen keine Lust bezeigte.

Die im Jahr 1796. dem Landes-Ministerium über die Staats-Verhältnisse vorgeschriebene genauere Instructionen hatten zur Folge, daß nunmehr auch in Fürth

a) von den dortigen Amts- und Gerichts-Personen die Huldigung eingenommen wurde, wie solches bei allen Regierungs-Veränderungen bisher gewöhnlich war, und vom Jahr 1603. bis 1729., als der bis zu diesem Zeitraum lezten Huldigung, mit

mit den Huldigungs-Protokollen belegt werden kann.

s. Urkundenbuch, I. Band. II. Th. S. 322.

b) Daß man bei dieser Huldigung den Appellationszug an die Landesherrlichen Obergerichte regulirte.

c) Daß man die Beobachtung aller Landes-Verordnungen einschärfte; und auch darauf hielt, wie z. B. bei der angelegten Getraidsperre.

d) Daß man die Dispensationen in Ehefällen dem Landesherrn zueignete.

e) Daß man Anstalt zu Einführung der Landesherrlichen Auflage des Umgelds machte, jedoch vors erste darin noch einigen Aufschub und Modificationen statt finden ließ.

§. 10.

Getroffene Maßregeln seit 1798.

Obgleich der Domprobst keinen rechtsgültigen Titel aufzuweisen hatte, vermöge dessen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ihm gebührte, und es also eine überflüssige Nachsicht war, daß man ihm anfangs solche zugestehen wollte, obgleich sein Gerichts-Personal Sr. Majestät gehuldiget hatte, so fuhr er doch fort, die Königliche Landeshoheit über Fürth, so wie die Pflicht, die ihm eingeräumte Gerichtsbarkeit nach den Landesgesetzen auszuüben, in Zweifel zu ziehen. Bei der schon seit langen Zeiten verrufenen Domprobsteilichen

lichen Gerichtsverwaltung, bei den Hindernissen, die sie allen guten Polizeianstalten in den Weg warf, bei dem zunehmenden Ruin der Gemeindekasse, die unter der üblen Aufsicht über 40 tausend Gulden Schulden gemacht, hat die Preußische Regierung gegen das Wohl einer Volksmenge von mehr als 13,000 Menschen, meistens armer Fabrikarbeiter, nicht länger gleichgültig bleiben dürfen, sondern nothwendig Ernst gegen die ihre Pflicht versäumende Obrigkeit gebrauchen, Ordnung einführen, und Ruhe dadurch zu erhalten suchen müssen.

Das erste war, daß man den Herrn Domprobst auf den 15. Febr. 1798. nach Bayreuth beschied, um dort Sr. Majestät die Huldigung zu leisten, wozu jeder Inhaber einer im Königl. Gebiet gelegenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit verbunden ist und ohne welche man sich auf eine Befolgung der Gesetze und Gerichtsordnung nicht verlassen könnte. Da ihm nun, bis er diese Huldigung geleistet, wegen seiner bisher bezeigten Widerspenstigkeit keine Art der Jurisdiction belassen werden konnte, so wurde unterm 8. Febr. eine combinirte Kammer- und Justiz-Commission eröfnet, die unterdessen die Gerichtsbarkeit, die Polizei, und die Gemeinde-Herrschaft verwalten sollte. In der Hofnung, daß er sich zur Huldigung wirklich verstehen würde, hielt man so lang als möglich mit wichtigern Vorschritten zurück. Allein auch der auf seine Bitte auf den 14. Mai verwilligte zweite Termin gieng fruchtlos vorüber, und der Herr Dom-

probst würde durch dieses Benehmen seiner Gerichtsbarkeit verlustig zu achten seyn, wenn er auch einen rechtmäßigern Titel dazu aufzuweisen hätte, als er wirklich nicht vermag.

Uebrigens war man mit den nöthigen Vorbereitungen so weit gekommen, daß man

a) das Ungeld in Orte selbst einführen,

b) die Häuser und Grundstücke der Inwohner in die Steuer einschätzen, und

c) im Zunftwesen nöthige Anordnungen machen konnte;

Nach der alten Verfassung hatte zwar Fürth gar keine Zünfte und mußten sich die Fürther Handwerker zu den Zünften im Königl. Amte Cadolzburg halten; welches ihnen aber izt zu ihrer großen Erleichterung nachgelassen wird.

Diese Kameral- und Polizei-Einrichtungen stehen jedoch mit der Einziehung der Gerichtsbarkeit in keiner andern Verbindung, als der der Gleichzeitigkeit, und würden auch ohne jene, als natürliche Ausflüsse der Landesherrlichkeit, haben erfolgen müssen.

In der That hat die Domprobstei, so sehr sie sich etwa beschweren mag, außer den Judenschutzgeldern und einigen Polizei-Gefällen nicht das Geringste verloren, vielmehr besizt sie noch dermal, vermög des beiliegenden Tableau, siebenfach mehr, als sie nach der Stiftungs-Urkunde von 1307. ausweisen kann. Was die Polizeigefälle betrift, so waren sie sehr unbedeutend. Des Judenschutzes aber kann sich dieselbe

nicht

Vergleichs

de

Gefälle, welche die Domprobstei Ban
bezieht, und derer, die ihr eige
Stiftungsbrief von

Digitized by Google

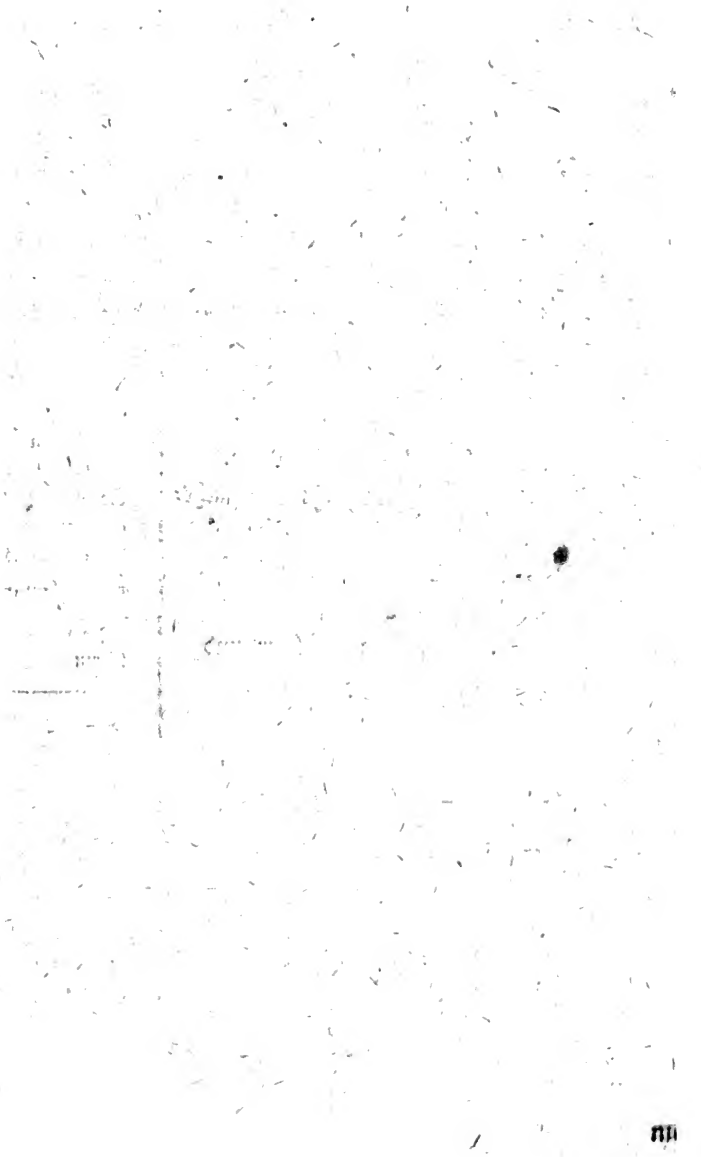

Digitized by Google

nicht anmaſſen, da er den Regenten der fränkiſchen Fürſtenthümer als ein ausſchlüßliches Regal zuſteht. Am allerwenigſten kann dieſelbe durch Gerichtsnutzungen rechtmäßig gewonnen haben, da die Erfahrung lehrt, daß, wenn man die Gerichte gewiſſenhaft und hinlänglich beſetzen will, dieſelbe als kein Finanzzweig benuzt werden dürfen.

Was die Fürther Inwohner auf der einen Seite in die Königl. Kaſſen geben, wird ihnen auf der andern reichlich wieder erſezt, durch die gute Gerichtspflege, über deren Lob in dem Munde aller Inwohner nur eine Stimme iſt, durch den kräftigen Königl. Schuz, durch die geſicherte proteſtantiſche Religionsübung, durch die wirkſame Polizeianſtalten zu Herbeiſchaffung der Lebensmittel und Beförderung der Gewerbe, durch den freien Verkehr mit dem übrigen Fürſtenthum, durch die Cantonfreiheit, durch die Segnungen des Friedens.

So gewiß, als alle gutgeſinnten Inwohner das Zurückſinken in die alte unſelige Anarchie als ihr gröſtes Unglück betrachten würden; ſo glänzende Hofnungen dürfen ſie im Gegentheil auf eine gänzliche und endliche Organiſation ihrer Juſtiz, Polizei, und Gemeinde, Verfaſſung bauen.

II.

Anzeige und Beleuchtung zweier Nürnbergischen Druckschriften.

Auf die im Staatsarchiv der Fränkl. Fürstenthümer (I. Band, S. 242.) eingerückte Oeffentliche Darstellung der Staatsverhältnisse der Königl. Preußl. Fürstenthümer Anspach und Bayreuth gegen die Reichsstadt Nürnberg erschien im Jahr 1797. auf 12 Foliobögen eine

Geschichtmäßige und rechtliche Beleuchtung ꝛc.

Da wir wissen, daß diese Schrift von dem Gegentheil selbst hinlänglich verbreitet und bekannt gemacht worden, da sie blos die nemlichen Gründe, mit denen man schon seit 300 Jahren gefochten, und keine einzige neue Urkunde enthält, so würden wir bei dem lesenden und kaufenden Publikum wenig Dank verdienen, wenn wir sie hier in ihrem ganzen Umfang wieder geben wollten. Wir glauben aber der Pflicht der Unpartheilichkeit schuldig zu seyn, die Existenz dieser Widerlegung auch in unserm Archive anzuzeigen, und dem Verfasser die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß sich sein Vortrag von dem gewöhnlichen Deductionen-Schwulst vortheilhaft unterscheidet.

Inzwi-

Inzwischen kann doch auch dieser Verfasser nichts weiter vorbringen, als:

I.) Die Fränkl. Fürstenthümer wären lauter einzelne, zu verschiedenen Zeiten, und von verschiedenen Besitzern erworbene Acquisitionen, die mit der Burggrafschaft Nürnberg in keiner Verbindung gestanden.

Dies könnte wahr seyn, ohne daß es etwas zur Sache thäte. Ein Berg, der auch nicht ein einziges Granitstück ist, sondern aus verschiedenen Lagen entstanden, die sich durch verschiedene Revolutionen und zu verschiedenen Zeiten geformt, bleibt doch ein Berg. Diese einzelnen Theile, aus denen die Fränkl. Fürstenthümer allmählig erwachsen, hatten als ursprüngliche Dynastien, Reichsgüter und Reichs-Advokatien die Eigenschaft der Unmittelbarkeit und die Fähigkeit zu einer Landesherrlichkeit an sich. Durch den Fürstenbrief von 1369. sind alle diese einzelne Territorien in ein einziges Fürstenthum consolidirt worden, dem auch alle spätern Erwerbungen zugewachsen. Dasjenige Gebiet, das Brandenburg im Umkreis von Nürnberg behauptet, gründet sich nicht auf die Rechte der alten Besitzer von Dornberg, der Merane, der Orlamunde, sondern auf das Burggrafthum, es kann also sehr gleichgültig seyn, wie und zu welcher Zeit die Dornbergischen und die übrigen Besitzungen erworben worden. Hat hingegen die Stadt Besitzungen in dem Umfange der alten Dynastien von Dornberg, Abenberg u. s. w., so ist hier eben so wenig

die Rede von den Burggräfl. Rechten, sondern diese Nürnbergl. Besitzungen sind nunmehr der Brandenburgl. Landeshoheit eben so gut unterworfen, als sie ehedem von den alten Dynastien beschlossen waren.

II.) Die Burggrafen wären ursprünglich bloße Reichsbeamten gewesen.

Wenn dies auch wäre, so haben sie dieses mit so vielen andern Herzogen, Fürsten und Grafen gemein.

III.) Beim Verkauf des Burggrafthums hätten sie sich hauptsächlich nur den Titel vorbehalten.

Eine solche Titelsucht ist ganz wider den Geist der damaligen Zeit. Niemand führte damals den Titel eines Landes, das er nicht besaß, oder worauf er nicht Ansprüche hatte. Die Burggrafen führten nicht einmal ihren Zollerschen Geschlechtstitel. Der Vorbehalt des Burggrafentitel hätte ihnen keinen größern Glanz gegeben, als der eines Markgrafen, den sie damals schon zu führen berechtigt waren. Zudem hat schon seit 1363. auf allen ihren Besitzungen, nicht blos den Burggräflichen, die Fürstenwürde gehaftet. In dem Kaufbrief wird den Burggrafen vorbehalten:

a) alle geistliche und weltliche Lehen.
b) das Landgericht des Burggrafthums.
c) Wildbann
d) Zoll } auswendig der Stadt.
e) Glait

f) des

f) des Burggrafthums andere Herrlichkeiten, Rechte und Güter.

Hier ist doch wohl mehr als Titel! Im Jahr 1403. verkauft der Besitzer von Hadamar seine Herrschaft mit allen Herrlichkeiten. 1448. wird die Herrschaft Brauneck verkauft mit allen Herrlichkeiten. 1448. verkauft Pfalzgraf Stephan Land, Leute und Herrlichkeiten. 1475. cedirt Johann Truchseß die Landvogtei Ravensburg mit allen Obrigkeiten und Herrlichkeiten. Mit diesem Titel der Herrlichkeiten übergaben jene Personen nicht einen bloßen Titel, sondern Land und Leute, und Herrlichkeiten zeigten im Lauf des 15. Jahrhunderts den Inbegrif der einem unmittelbaren Gutsbesitzer zustehenden Hoheitsrechte an.

IV.) Die Theilung zwischen Markgraf Johann und Albrecht von 1437. enthalte nichts von einem *Territorio* um Nürnberg, da sie doch bei Windsheim die Grenze ausdrücklich bis an die Mauer bestimmte.

Diese Theilung, die wörtlich mit dem ältern Hausvertrag von 1385. übereinkommt, bezeichnet die Grenze zwischen dem Ansbachl. und Baireuthl. Fürstenthum, und weil sie sich bei Windsheim scheiden, so hat diese Stadt nothwendig genannt werden müssen. Allein die Burggrafschaft, Gericht und Zoll daselbst, mit allen Dörfern und Gütern, die dazu gehörten, war kraft des Hausvertrags gemeinschaftlich, war also auch in der Theilung von 1437.

nicht begriffen; die beiden Wälder insonderheit aber gehörten kraft des Hausvertrags d. d. Culmbach Freitags vor dem h. Pfingsttage 1385. zum Niederlande.

V. VI. VII.) Erst seit dem 16. Jahrhundert hätten sich die Markgrafen an mehrern Orten des Reichswalddistricts einer fraischlichen Obrigkeit angemaßt. Aber nie, auch nicht einmal unter der Regierung Markgraf Albrecht Achillles und Alcibiades sey an Behauptung einer Landeshoheit gedacht worden.

Dies versichert der Herr Verfasser von dem M. Albrecht. Hingegen die 2 Nürnbergl. Patricier Karl Holzschuher und Niclas Muffel, die den Herrn Markgrafen Albrecht Achilles Mittwochs vor St. Ulrichstag Ao. 1448. zu Cadolzburg selbst gesprochen, berichten (dieser Bericht findet sich bei den Heideckschen Fehde-Acten), der Herr Markgraf habe gesagt:

„Er wolle doch sehen, ob er sein und seines Bruders Fürstenthum und Herrlichkeit als Landesfürst behalten möcht. Die Nürnberger unterstünden sich viel, das ihm, als ihrer Herrschaft, angehöre, und hätten doch nicht weiter zu richten, denn in der Mauer. Er sey der Landesfürst, und hätte seine Regalien und Territorium von dem heiligen Reiche.“

VIII. IX. X.) Diese Landeshoheit habe man allererst seit 1792. geltend machen wollen.

Von

Von den Landeshoheitsrechten und Ansprüchen der ehevorigen Markgräfl. Regierungen zeigen die vorhandenen unzähligen Actenbände und Deductionen; daß aber solche erst unter der Königl. Regierung in ihrer vollen Kraft realisirt werden konnten, beweißt nichts gegen die Güte der Sache.

XI. XII. XIII. XIV. XV.) Der Grundsatz eines geschlossenen *Territorii* sey für Franken gar nicht anwendbar, und die Brandenburgl. Besitzungen beständen keineswegs aus lauter Dynastien, Vogteien und Hofmarken, die schon geschlossene Districte gewesen, sondern eben so gut aus zerstreuten, einzelnen adelichen Gütern.

Markgraf Albrecht behauptet Ao. 1448. gegen die Nürnbergl. Abgeordneten Holzschuher und Muffel: „Sein Fürstenthum und Herrlichkeit fange an zu Eger an der Mauer und währe bis an das Kreutz das unter Uffenheim stehe und an das Gesteig ob Eichstädt.“ Dadurch war also schon nach den Begriffen jener Zeit der Umfang eines geschlossenen Gebietes bestimmt. Die in diesem Kreis befindliche Güterbesitzer nannten den Markgrafen ausdrücklich ihren Landesfürsten, sich selbst aber Landsassen, kraft der vorhandenen vielen Urkunden. Mithin war der Begriff eines Landsassiats in den Fränkl. Fürstenthümern schon von jeher zu Hause. Es ist richtig, daß die Herren Markgrafen nicht immer lauter Dynastien, Vogteien und Hofmarken, sondern

manchmal auch ganz gemeine und zerstreute adeliche Gutsherrn-Rechte und Gefälle erworben; allein wenn man von den Ankunftstiteln der Fränkl. Fürstenthümer spricht, so muß man immer sehr wohl unterscheiden, ob

1) von Erwerbung eines Landeshoheitsbezirks oder

2) von einer bloßen Domänen-Erwerbung die Rede war.

Manches Gut kann als Kammerdomäne sehr spät erworben, vorher in den Händen eines geringen Edelmanns gewesen seyn, gehörte aber übrigens zum geschlossenen Bezirk eines weit früher erworbenen Hoheitsdistrictes. Hingegen unstreitig erworbene Hoheitsbezirke waren neben noch mehrern andern:

1) Das Burggrafthum Nürnberg,
das hauptsächlich den District der beiden Reichswälder begreift.

2) Die Dynastie Abenberg,
in spätern Zeiten ein Theil der Kloster Hailsbronnl. Güter Neuhof, Bonhofen, der Eichstädtischen Districte.

3) Die Dynastie Dornberg,
ein Theil des Amtes Ansbach, Vestenberg, Windsbach, u. s. w.

4) Die Dynastie Truhendingen,
die Aemter Hohentrühdingen, Wassertrühdingen, Gunzenhausen, Colmberg,

berg, Leutershausen, Burgbernheim, Liebenau, Dachsbach.

5) Die Dynastie Brauneck,
die Aemter Kitzingen, Gründlach, Uffenheim, Crailsheim, Werdeck, Bemberg, Gerabronn, Wernsberg und noch ein großer Theil des Neustadter Kreises.

6) Die Dynastie Heideck,
die Aemter Roth, Rostall.

7) Ein Theil der Dynastie Trimperg,
im Amte Sanspareil.

8) Die Dynastie Schlüsselberg,
ein Theil des Amtes Baiersdorf und Streitberg.

9) Die unmittelbaren Meranl. Güter,
Baireuth, Culmbach, Hof, Zwernitz, Berneck, Cadolzburg.

10) Die Leuchtenbergl. Güter,
Amt Neustadt am Culm.

11) Die Hirschbergl. Reichsgüter,
Rudolfstein.

12) Die Wolfsstriegelsche,
Amt Schauenstein.

13) Die Dynastie Voitsberg,
Wunsidel.

14) Die Dynastie Sparneck,
Sparneck, Uprode, Mönchberg.

15) Von

Digitized by Google

15) Von den Markgrafen von Meißen, Thiersheim und Thierstein.

16) Reichsdomänen, die die Burggrafen durch Pfand oder Belehnung erworben:
Schwabach.
Amt Schwant.
Wendelsteiner Gericht.
Amt Stauf.
Burg Landeck.
Amt Burgthann.
Feuchtwang.
Amt Wald.
Creussen.
Epprechtstein.
Lenkersheim, Erlbach, Bruck.

17) Die von Böhmen acquirirte Aemter:
Prichsenstadt.
Beheimstein.
Pegnitz.
Plech.
Lindenhard.
Spieß.
Frankenberg.
Erlang.

18) Unmittelbare Klostervogteien über Auhausen, Hailsbronn, Mönch, Steinach, Virnsberg, Ellingen ꝛc.

Hier

Hier ist denn nun doch überall von keinen gemeinen edelmännischen Erwerbungen die Rede. Diese integrirende Theile der Fränkl. Fürstenthümer stammen alle von unstreitigen Dynastien, von ursprünglichem Reichsgut und alten Reichsvogteien her, worüber größtentheils die Original-Erwerburkunden vorhanden sind *). Hat man späterhin und nebenbei auch von einem Edelmann einen Zehnten, einen Hof, ein Rittergut gekauft, so war das lediglich eine Domänen-Erwerbung, dergleichen die Königl. Kammer noch heut zu Tag machen kann. Aber in Absicht der Hoheit war eine solche acquirirte edelmännische Besitzung zuverlässig schon in dem Umfang irgend einer dieser Dynastien beschlossen, und auf den Grund ihrer Vereinigung mit dem Burggrafthum den Burggrafen unterthänig.

XVI. XVII.) Am allerwenigsten hätten das *Territorium* um Nürnberg und die beiden Reichswälder einen Bestandtheil der beiden Fürstenthümer gemacht.

Wir haben gesehen, daß Markgraf Albrecht sein Territorium bis an die Mauer der Stadt behauptete. In dem Familien-Vertrag d. d. Culmbach Freitag

*) Wir glauben, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn wir zu Zeiten in den folgenden Heften urkundenmäßig detaillirtere Uebersichten dieser Erwerbungen geben.

Digitized by Google

Freitag vor dem h. Pfingsttage 1385. behalten die beiden Burggrafen Johann und Albrecht in Gemeinschaft, „die Burggrafschaft, nemlich Burg und Landgericht zu Nürnberg, Gericht und Zoll daselbst, und alle Dörfer und Güter, die dazu gehören, ausgenommen die beiden Wälder, welche zum Niederland zu schlagen. Beim Verkauf behielten sich die Markgrafen bevor die Lehen, Landgericht, Wildbann, Zoll, Glait auswendig der Stadt.

XVIII. XIX.) Das Burggrafenamt sey blos eine ursprüngliche Würde gewesen.

Dies war der Fall bei andern Reichsfürsten auch (§. II.). Die Burggräfl. Befugnisse umfaßten alles, was man sich nach dem damaligen Zeitgeist als höchstes Regentenrecht vorstellen konnte. Der Begriff der Landeshoheit ist in keinem Jahrhundert derselbe gewesen, wird sich auch ferner in der Zukunft modificiren. So wie die Kultur weiter schreitet und die bürgerlichen Verhältnisse mannichfaltiger werden, so entwickelt und erweitert sich auch die Idee der Landeshoheit. Zeigt sich also von manchen heutigen Regierungsrechten in ältern Zeiten keine Spur, so folgt blos daraus, daß man entweder von der Sache damals noch keine Idee gehabt, oder das Regentenrecht bei dem damaligen geringern Culturstand nicht darauf zu erstrecken für nöthig fand. Es läßt sich schwer bestimmen, was man sich nach damaliger Verfassung ausser dem Landgericht, Wildbann, Zoll und

Gelait

Gelait noch weiter zu einem obersten Regentenrecht erforderlich denken konnte; denn ein Steuer- und ein Kantonsystem gab es noch nicht — an eine landesherrliche Polizeigewalt auf dem platten Land dachte man wenig, und an eine Kirchengewalt durfte der Laie noch nicht Anspruch machen.

XX.) Die Reichswälder seyen immer ein unmittelbares Reichseigenthum geblieben.

Die aber zum Fürstenthum Ansbach gerechnet wurden (§. XVI. XVII.) und worin den Burggrafen Jagd, Forsteilichkeit und selbst jeder gefällte dritte Baum gehörte.

XXI. XXII.) Markgraf Albrecht Ao. 1442., das Culmbacher Consistorium Ao. 1572., Georg Friedrich Ao. 1566., und König Friedrich I. Ao. 1704. (ein gewaltiger Sprung) hätten darüber selbst das Nürnberger *Territorium* anerkannt.

Wie es mit dem gerühmten Anerkenntniß M. Albrechts aussieht, ergiebt sich aus §. V. VI. VII.

Das Culmbacher Consistorium ist kein Differenzdepartement gewesen, und hat nichts geben und nichts nehmen können; spricht überdem blos von der Obrigkeit zu Thon, so wie Georg Friedrich von der zu Almoshof. Ueberdem fallen beide Erklärungen in die Zeit der Kammergerichtl. Litispendenz, und vor der Zeit des erhaltenen obsieglichen Urtheils von 1583. während dem Brandenburg gewiß nichts

nichts eingestehen, aber auch nichts attentiren wollte. Es ist auch nicht erwiesen, daß hier unter Obrigkeit Landeshoheit verstanden worden.

Das Intercessionsschreiben Königs Friedrichs I. an die Stadt, um den Reformirten ein Religions-Exercitium auf dem Territorio der Stadt (im Peyerl. Garten) zu gestatten, beweißt hier sehr wenig, weil hier nicht ein Nachbar, oder ein Markgräfl. Agnate als solcher, sondern blos ein reformirter Herr zum Besten seiner Religionsgenossen das Wort führt, ohne gemeint zu seyn, den Rechten der damaligen Markgräfl. Regierung dadurch etwas vergeben zu wollen. Ein Verzicht seiner Gerechtsame hätte nicht so vorübergehend, in einer ganz andern Sache, sondern wohlbedächtlich und nach vorausgegangener Information auf eine ausdrückliche Weise geschehen müssen.

Als ein Nachtrag

zu dieser angezeigten Deduction erschien im Jahr 1798. auf 10 Foliobögen eine weitere Druckschrift unter dem Titel:

> Ueber die Königl. Preußl. Seits neuerlich anspruchig gemachte höhere Forst-Polizei in den der Reichsstadt Nürnberg zugehörigen Reichswäldern.

Im Eingang derselben wird sich zuförderst auf 3 Urkunden gegründet, aus denen bewiesen werden will, daß

daß die Herren Burggrafen keine Landesherren, sondern bloße Oberforstmeister der Reichswälder, in der nemlichen Eigenschaft, wie andere geringe Patrizier, gewesen.

Die erste Urkunde vom Jahr 1223., worin einem Stromer das oberste Forstmeisteramt des Laurenzer Waldes als Reichslehen verliehen wird, und die den ersten Nürnbergl. Beweisgrund ausmacht, ist in deutscher Sprache in einem ganz modernen Ausdruck abgefaßt, auch wo sich dieses merkwürdige Original befinden soll, nicht angemerkt. Nun hat es aber Ao. 1223. noch keine deutsche Urkunden gegeben;

(Gatterers Abriß der Diplom. S. 335.)

und die von Nürnberg producirte trägt alle Zeichen der Erdichtung an sich, womit sich der Eingang der vermeintlichen Schutzschrift dem rechtlichen Manne wahrscheinlich nicht sehr empfiehlt.

Die zweite Urkunde von 1273., nemlich der Rudolfinische Lehenbrief über das Burggrafthum, ist richtig, aber von dem Gegentheile sehr schlecht verstanden und ausgelegt. Das *Officium Foresti*, welches dem Burggrafen verliehen wird, will keineswegs sagen, daß er selbst ein unter der Stadt stehender Oberforstmeister gewesen, sondern daß er das ausgezeichnete Hoheitsrecht hatte, solche Oberforstmeister aufzustellen; *quod ibidem forestarium possit ponere.*

(s. aurea Bulla Rudolfi de 1281.)

Ein solcher von dem Burggrafen aufgestellter Unterförster oder Holzwart, nicht aber ein Kollege des Burggrafen, war der nach der dritten Beweisurkunde von 1298. belehnte Coler. Dem Burggrafen gebührte nach dem Lehenbrief von 1273.

a) Der dritte Baum.

b) Das dritte Wild.

c) Alle Windbrüche.

d) Das *Officium foresti*, scilicet quod ibidem forestarium possit ponere.

Lauter Rechte, die in andern Gegenden die Könige über die Privat-Waldungen ausübten. Hingegen die Schuldigkeit des Colers wird in dem Lehenbrief von 1298. also bestimmt:

a) Den Wald zu hüten; ut sylvam praenotatam foveat.

b) Die Waldfrevler zu pfänden; impignoret.

c) Den Leuten das Holz anzuweisen; (demonstret).

d) Die Waldfrevler dem Butigilario anzuzeigen.

Nicht einmal über diese Unterförster und Holzwarte hatte die Stadt damals etwas zu sagen, weil sie das Privateigenthum der Wälder erst im Jahr 1350. erworben.

Drei Jahre nach dieser Erwerbung beschwerte sich die Stadt bei Kaiser Karl IV. über die Burggrafen:

a) Daß sie die Wälder nicht also hegten, wie sie billig thun sollten.

b) Daß sie zu viel Holz daraus hauten.

c) Daß

c) Daß sie ganze Strecken zu Land vererbten.

d) Daß sie Burgen und Teiche darin anlegten.

Zu einer Zeit also, wo der Wald schon Nürnbergl. Eigenthum gewesen, gesteht die Stadt selbst, daß die Burggrafen das Recht haben, ihn zu hegen, daß sie Holz daraus gehaut, und sonst mit ausgedehnter Gewalt darin geschaltet. In dem darauf erfolgten Bescheid Carls IV. wird auch den Burggrafen keines dieser Dinge, sondern nur die Anlegung der Burgen und Weyer verboten, weil die Nürnberger dies als eine offensive Anstalt zu Brechung des öffentlichen Friedens betrachteten.

Um nur zwei Waldbereiter halten zu dürfen, müssen die Nürnberger noch im Jahr 1358. ein eigenes Privilegium haben, und diesen ist noch dazu das Pfänden ausdrücklich untersagt.

(s. Historia Diplom. Norimb. S. 374.)

Im Jahr 1362. sprechen die Kurfürsten den Burggrafen feierlich das Recht zu:

„Bau, und Brennholz in dem Forst zu hauen.“

(s. Histor. Dipl. Nor. S. 491.)

Obgleich die Stadt im Jahr 1391. schon längstens Eigenthümerin großer Strecken der umherliegenden Wälder war, so durfte sie doch darüber keine Waldordnung machen, sondern sie mußte sich mit den Burggrafen über das Waldgesetze und Rechte vereinen (S. 483. a. a. O.). Nach dieser

Waldordnung von 1391. darf niemand sich im Wald anbauen, ohne dem Burggräfl. Amtmann einen Canon zu entrichten. Die Knechte dieses Burggräfl. Amtmanns behielten das Recht, die Frevler zu pfänden — der Gepfändete mußte sich vor dem Amtmann zur Büßung stellen — der Amtmann vermarkte den Wald und soll blos 2 vom Rath als Zeugen dazu nehmen. Im Jahr 1427. verkaufte Kurfürst Friedrich der Stadt mehrere aus diesem Wald bezogene Gefälle und Gerechtigkeiten, namentlich:

a) Die Forstgerichte, die aber natürlich nur nach Landesherrlichen Gesetzen und unter Landesherrlicher Oberaufsicht ausgeübt werden können.

b) Die Erbforster und Forster, d. i. das Recht, dergleichen künftig bestellen zu können.

c) Forstrechte und Holzrechte, d. i. gewisse Abgaben an Haber und Hünern für die Erlaubniß des Holzbrockens und Grasens.

d) Holzkorn, dergleichen Abgaben an Korn zum Theil auch Erbzinsen auf angesiedelten Holzplätzen.

e) Die Zeidler und Zeidelgüter, d. i. die Canones und Erbzinsen von diesen Honigbauern. Hingegen behielt sich der Kurfürst bevor:

1) Den Wildbann, Lehen und Gelait, damit also auch die Oberforstpolizei.

2) Die Holzgerechtigkeiten seiner Leute und Güter; daß folglich gar kein Grund vorhanden ist,

ist, nach welchem Nürnberg die Holzgerechtigkeiten der Königl. Preußl. Gemeinden, die ihm gar nicht mitverkauft worden sind, eigenmächtig einschränken könnte.

Die Wälder verblieben vor wie nach unter dem Brandenburgl. *Territorio.* Kurfürst Albrecht, der bei dem Verkauf mit zugegen gewesen und seinen Consens gegeben, mithin die Sache wissen konnte und mußte, erklärte Ao. 1448. den Nürnberger Deputirten ganz bündig:

„Die Itzigen von Nürnberg unterstehen sich „viel, das ihrer Herrschaft (d. i. den Markgra„fen) zugehört, und haben doch nicht weiter „zu richten, denn in der Mauer. Ich bin „der Landesfürst ich habe meine Regalien und „Territorium von dem heiligen Reiche."

Nach des Dr. Knorren Vertrag von 1466. brauchen die Markgräfl. Beamten sich nur bei dem Magistrat blos zu erkundigen, in welchem District den diesseitigen holzberechtigten Gemeinden das Holz abgegeben werden kann. Sobald dies geschehen, können sie es selbst hauen lassen. Die Waldordnung von 1535., über die sich der Magistrat gleichwohl erst mit den Markgrafen vereinen mußte, war, so wie der Hauptvergleich von 1535., ein bloßes zehenjähriges Interimisticum, in Erwartung, daß bis dahin der beim Kammergericht Ao. 1526. anhängig gemachte große Fraisch- und Territorial-Proceß sein Ende erhalten würde. Die Gültigkeit dieser interimisti-

ſchen Waldordnung hat alſo nach den 10 Jahren wieder ihr Ende genommen; auf alle Fälle kann ſie von der Zeit an nicht mehr allegirt werden, als das Endurtheil in der Fraiſchſache Ao. 1583. und 1587. wirklich erfolgt, und damit der Beſitz der Landeshoheit über die Wälder für Brandenburg entſchieden war, wovon es denn auch vermuthlich eine Folge geweſen, daß, als ſich Ao. 1584. der Waldamtmann Tucher in dem Reichswald blicken ließ, er gefänglich eingezogen wurde.

Was nun ſeit dieſer Zeit dem zuwider von Markgräfl. Beamten geſchehen oder connivirt, oder von dem Reichshofrath, als eine incompetente Stelle, weil ſeit 1591. auch das Petitorium beim Kammergericht anhängig iſt, attentirt worden ſeyn möchte, kann den Rechten Sr. Majeſtät des Königs nicht präjudicirlich ſeyn, welche lediglich auf den Zuſtand der Sache nach den poſſeſſoriſchen Endurtheilen von 1583. und 1587. zurückgeführt und beurtheilt werden müſſen.

Die Sr. Majeſtät zuſtehende Landeshoheit über das Gebiet um Nürnberg erſtreckt ſich alſo nothwendiger Weiſe auch über ihre Wälder, worauf ſich ohnedem der Wildbann ausdrücklich vorbehalten worden. Eine Folge dieſer Gerechtſame iſt die landesherrliche Oberforſtpolizei. Die Stadt kann den diſſeitigen Gemeinden ihre Holzrechte nicht beſchränken, weil ihnen darüber gar keine Diſpoſition übertragen, vielmehr im Kaufbrief von 1427. dieſe

Holz-

Holzrechte, als nicht mitverkauft, namentlich ausgenommen worden. Die Königl. Aemter können dieses Holz für ihre Gemeinden selber hauen lassen, und obgleich der Stadt nach dem Kaufbrief von 1427. eine subordinirte Forstgerichtsbarkeit nicht abzusprechen wäre, so kann doch, gleichwie bei jedem andern Patrimonial-Gericht, deren Ausübung nicht statt finden, so lange der Magistrat bei der Weigerung beharren wird, hiebei sich nach den Königl. Gesetzen zu benehmen und die Landeshoheit anzuerkennen.

III.

Archivalische Nachricht von den Rechten des Königl. Kurhauses Brandenburg im Amte Tauberzell und den Verhältnissen des leztern mit der Reichsstadt Rothenburg.

§. 1.

Aelteste Beschaffenheit des Amtes Tauberzell.

Das kleine Amt Tauberzell besteht aus dem Pfarrdorfe Tauberzell und den beiden Weilern Burgstall und Neunstetten oder Neustädtlein und war dem vormaligen Ansbachl. Oberamt Creglingen einverleibt. Die ältesten bekannten Besitzer dieser 3 Ortschaften waren die Herren von Hohenloh Brauneckischer Linie. Tauberzell mit seinen Zugehörungen war also so wie Creglingen selbst ein ursprünglicher Bestandtheil der alten Grafschaft Hohenloh, und es kann daher wohl niemand daran zweifeln, daß auf diesen Besitzungen der alten Hohenlohischen Dynasten die volle Landeshoheit geruht habe. Die älteste dieses Amt betreffende Urkunde ist ein Vertrag zwischen Bischoff Friedrich zu Eichstädt und Anna Konrads

von

von Brauneck hinterbliebenen Wittwe und Margaretha ihrer Tochter vom Jahr 1392., vermöge dessen die bisher wegen der Vogtei zu Tauberzell und Burgstall mit dem Stift Eichstädt obgewaltete Irrungen dahin gütlich beigelegt wurden, daß Anna und ihre Tochter, sobald sie zu ihren Tagen kommen werden, erwähnte Vogtei mit deren Zubehör und Rechten vom Stift zu Lehen tragen sollen.

§. 2.

Das Amt Tauberzell kommt durch Kauf an das Chorstift St. Veit zu Herrieden.

Im Jahr 1397. verkaufte dieselbe Anna, die sich indessen an einen von Weinsberg verheirathet hatte, Namens ihrer und ihrer Tochter Margareth alle ihre Rechte, Vogteigericht und eigene Leute in den Dörfern Tauberzell, Burgstall und Neunstetten an Dechant und Kapitel des Stifts und Gotteshauses zu Herrieden, um 750 fl. in Gold.

In demselben Jahr eignete Bischoff Friedrich zu Eichstädt mit Genehmigung des Kapitels die Dörfer Tauberzell und Burgstall nebst Zubehör und die Advokatie über solche dem Gotteshaus zu Herrieden zu und befreyte dasselbe von aller Lehens-Verbindlichkeit.

§. 3.

Burggräfliche Lehengüter zu Neunstetten.

Die Burggrafen zu Nürnberg besaßen im 14. Jahrhundert mehrere Güter und Unterthanen, auch den großen und kleinen Zehenden zu Neunstetten, mit denen in der Folge die von Ehenheim beliehen wurden.

Im Jahr 1406. verkauften Heinrich Uebel und Weipprecht Wild genannt von Ehenheim erwähnte Lehengüter an das Stift zu Herrieden um 350 fl.

In demselben Jahr eignete Burggraf Friedrich dem Stift diese an dasselbe verkaufte Güter zu.

§. 4.

Schutz- und Schirmrecht der Reichsstadt Rothenburg über Tauberzell.

Der Stadtrath zu Rothenburg war im 14. Jahrhundert Schutz- und Schirmherr über die Orte Tauberzell und Burgstall.

Im Jahr 1407. hat derselbe diesen Schutz, weil er, wie die Worte lauten, beregte Orte von Krieg und Feundschaft wegen nicht mehr beschirmen könne, wie er gerne thäte, förmlich wieder aufgesagt.

Gleichwohl hat derselbe diesen Schutz in der Folge wieder erlangt. Im Jahr 1477. hat der Stadtrath zu Rothenburg dem Stift Herrieden einen Schutzbrief auf 5 Jahre ausgestellt, worin er verspricht, die Dörfer Tauberzell, Burgstall und Neunstetten,

mit

mit allen ihren Leuten und Gütern zu schützen, jedoch unschädlich ihrer Rechte, Gerichte, Herkommen und Gewohnheiten. Es wird darin ein jährliches Schutzgeld von 15 fl. bedungen, und daß der Schutz vor Ablauf der 5 Jahre nicht aufgekündet werden könne.

§. 5.

Der Schutz wird dem Fürstl. Hause Brandenburg Ansbach übertragen.

Bald nach dem Anfang des 16. Jahrhunderts hat diesen Schutz das Fürstl. Haus Brandenburg Ansbach übernommen, bei dem er auch bis zu der nachher zu Stande gekommenen gänzlichen Erwerbung des Amts Tauberzell unverrückt geblieben ist.

Der Stadtrath zu Rothenburg beschwerte sich zwar im Jahr 1526. bei dem Stift Herrieden darüber, daß man den Schutz über die genannten 3 Ortschaften, den er von Alters hergebracht, ihm entzogen und dem Markgrafthum Ansbach zugestellt habe, da es doch bekannt sey, daß dieselben Dörfer und Weiler der Stadt Rothenburg ohnedas auch mit Gerichtszwang und Obrigkeit unterworfen und zugethan wären.

Wegen dieser anmaßlichen Obrigkeit sind zwischen Rothenburg und dem Stift Herrieden heftige Irrungen entstanden, auch ist von der Stadt Rothenburg die Sache bei dem Kaiserl. Reichs-Kammergericht, wiewohl ohne Erfolg, klagbar angebracht worden.

Natür-

Natürlich mußte auch die Rothenburgl. Klage ohne Erfolg bleiben. Denn wie hätte die Reichsstadt Rothenburg 1526., ohne Nachweisung eines besondern Titels, zu einer Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über Tauberzell, Burgstall und Neunstetten kommen sollen, da diese das Chorstift Herrieden 1397. von Hohenloh Brauneck im ganzen Umfang vollgültig erworben, dagegen 1477. Rothenburg diese Gerechtsame des Stifts Herrieden selbst feierlich anerkannt, und den temporären fünfjährigen Schutz selbst ausdrücklich unter der Klausel: Jedoch unschädlich der Rechte, Gerichte, Herkommen und Gewohnheiten des Stifts, übernommen hatte?

§. 6.

Vertrag zwischen Rothenburg und Herrieden vom Jahr 1530.

Endlich kam unter der Vermittlung Markgraf Georgs zu Brandenburg ꝛc. im Jahr 1530. ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen der Stadt Rothenburg die fraischliche Obrigkeit auf den 3 Flecken Tauberzell, Burgstall und Neunstädtlein überlassen, die niedere Gerichtsbarkeit aber dem Stift Herrieden zugesprochen, und zugleich bestimmt wurde, daß alle Sachen, darum jemand an seinem Leib, Leben oder Gliedern mit Billigkeit und ordentlichen Rechten peinlich gestraft werden mag, für fraischlich und der hohen Obrigkeit anhängig; alle übrigen Sachen aber zur niedern Gerichtsbarkeit gerechnet werden sollten.

§. 7.

§. 7.

Weiterer Vertrag vom Jahr 1684.

Gleichwohl haben sich nach einigem Zeitverlauf wieder häufige Irrungen wegen der hohen Obrigkeit ereignet, und mehrere Klagen beim Kaiserl. Reichshofrath veranlaßt, die man vor gerichtlicher Entscheidung derselben im Jahr 1648. durch einen anderweiten Vertrag zwischen Bischoff Marquard zu Eichstädt und dem Chorstift zu Herrieden, dann dem Stadtrath zu Rothenburg gütlich beizulegen gesucht hat. Zufolge dieses Vertrags ist der vorige vom Jahr 1530. und die darinnen enthaltene Bestimmung, was zur hohen und niedern Obrigkeit gehört, bestättiget und noch weiter bedungen worden, daß auch die simplices fornicationes für gemeine Frevel gehalten werden, imgleichen die Entleibungen ohne Vorsatz unter der fraischlichen Obrigkeit nicht begriffen seyn sollen. In Ansehung der Jagd ist in diesem Rezeß beliebt worden, daß beide Theile sich des großen und kleinen Waidwerks, nach ihrem Belieben und Gelegenheit, doch unbeschadet der Unterthanen und zu solchen Zeiten gebrauchen mögen, wenn die Weinberge und Felder leer sind, überdem sind die wegen des Kirchweihschutzes und des Hirtenstaabs zu Neunstetten und wegen des Zolls und der Nachsteuer obgewaltete Irrungen ausgeglichen worden. Zu Ende dieses Vertrags ist folgende merkwürdige Stelle befindlich:

„Zu Prácavirung und Verhütung künftig zu besorgender neuer Streitigkeiten ist beiderseits

per

per expreſſum bedingt und viciſſim ſpondirt worden, daß ſich kein Theil einiger weitern Obrigkeit und Gerechtigkeit ſub quocunque titulo vel praetextu nicht anmaſſen ſolle, denn in dem Vertrage de Ao. 1530. und deſſen jedesmaliger Erläuterung enthalten und begriffen, welcher alte Vertrag denn auch bei ſeinen Kräften verbleiben ſolle, auſſer was in dieſem Rezeß aufs neue verglichen, deklarirt, und erläutert worden.“

§. 8.

Das Amt Tauberzell kommt durch Kauf an das Fürſtl. Haus Brandenburg Ansbach.

Im Jahr 1687 verkaufte Johann Eucharius, Biſchoff zu Eichſtätt, dann Dechant und das Kapitel des Stifts St. Viti zu Herrieden das Guth Tauberzell nebſt Zubehör an das Fürſtl. Haus Brandenburg Onolzbach (unter der damaligen vormundſchaftlichen Regierung des minderjährigen Markgrafen Georg Friedrich) um 38000 fl. Kaufſchilling und 300 fl. Leihkauf.

Nach dem Kaufbrief wurde verkauft: „das freyeigenthumliche Guth Tauberzell mit aller Zu- und Eingehörung, mit dem dem Biſchoff zu Eichſtett und deſſen Hochſtift zugehörig geweſenen Jure collectandi und reſpectu des Stifts St. Viti mit aller Obrigkeit, Ehren, Rechten, und Herrlichkeiten, wie auch der Kirchen, Pfarr- und Gotteshaus, hohen und niedern Wildbann

bann (auſſer was in Puncto jurisdictionis und des Wildbanns auch anderer mehr Dingen halben in den mit der Reichsſtadt Rothenburg an der Tauber ſowohl Ao. 1530. als 1684. geſchloſſenen Verträgen erſagter Stadt attribuirt iſt), Forſtrechten, Gerichten, Vogteyen, Fiſchwaſſern, Gütern, Unterthanen und Leuten, Dienſten, Zinnſen, Wein- und Getraid-Zehenden und Einkünften, Holz und Holzmarkungen, Grund und Boden auf der Erden und unter der Erden, ſamt allen geiſt- und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten."

§. 9.

Die Verträge de Anno 1530. und 1684. werden im Vertrag zwiſchen Brandenburg und Rothenburg vom Jahr 1716. für gültig anerkannt und ausdrücklich beſtättiget.

Die Gültigkeit obiger Verträge von dem Jahr 1530. und 1684. ſind auch von dem Fürſtl. Haus Brandenburg anerkannt, und in dem Ao. 1716. mit Rothenburg abgeſchloſſenen Rezeß iſt ausdrücklich feſtgeſezt, daß beide obgenannte Verträge in allen Puncten und Clauſeln unverrückt gehalten und in ihrer Kraft verbleiben ſollen.

Auch iſt darinnen noch weiter bedungen:

„daß in ſolchen Fällen, wo ein vernünftiger Zweifel entſteht, ob der Fall fraiſchlich oder vogteylich ſey? zwar der Reichsſtadt Rothenburg die Cognition zukommen, und, wenn der Caſus nicht für fraiſchlich anerkannt worden,

von

von aller weitern Cognition desistirt, also bei Ereignung eines Casus Dubii vom Ober-Amt Creglingen jemand bei der Rothenburgischen Cognition und Inquisition zugegen seyn und der Sachen Fort- und Ausgang: ob der Casus fraischlich oder vogteilich? erwarten möge ꝛc.“

§. 10.

Resultat der bisher angeführten Verhältnisse.

Aus den bisher angeführten mit Urkunden zu belegenden Verhältnissen ergiebt sich, daß die Stadt Rothenburg niemals befugt war, sich der Territorial- oder Landeshoheits-Rechte über das Amt Tauberzell anzumassen, noch einen Rechts-Titel deshalb anzugeben vermocht hat. Zwar ist nicht zu läugnen, daß die drei Ortschaften Tauberzell, Burgstall und Neunstetten innerhalb der Rothenburgischen sogenannten Landwehr gelegen sind, es ist aber bekannt, daß in der durch Graf Kraft von Hohenlohe und D. Peter Knorr als erbettenen Schiedsrichtern im Jahr 1460. erzielten gütlichen Beylegung der obgeschwebten Fehde wider die Stadt Rothenburg, wegen angelegter Landhege vom Markgrafen Albrecht Achilles der Landgraben, nur in soweit derselbe damals begriffen war, und unter der ausdrücklichen Bedingung als Gränze anerkannt worden, daß die Stadt Rothenburg durch diese Vergünstigung auf allen ihren innerhalb des Landgrabens gelegenen Gütern und Unterthanen nicht mehrere Herrlichkeiten und Gerech-

Gerechtigkeiten haben und anziehen solle, als die Stadt damalen gehabt hat.

Daß aber Rothenburg damals nemlich weder Territorial- oder Landeshoheits-Rechte über Tauberzell gehabt, noch dergleichen behauptet hat, erhellet schon aus dem im vierzehnten Jahrhundert geübten temporellen und ablösigen Schutz über dieses Amt, den der Stadt-Rath im Jahr 1407. selbst wieder aufgekündet, und Ao. 1477. darauf in gleicher Eigenschaft per pactum auf 5 Jahre übernommen hat. (s. §. 4.).

In der Folge ist der Stadt Rothenburg durch die Verträge vom Jahr 1530, 1684, und 1716. blos eine limitirte fraischliche oder malefizische Obrigkeit überlassen worden. Von dieser allein läßt sich in der Regel auf die Landeshoheit nicht schließen, wo nicht besondere geschichtliche Beweise vorhanden sind, daß sich aus dem ursprünglichen Blutbann in der Folge wirklich eine Territorial-Obrigkeit entwickelt, oder daß man durch Verträge und Herkommen die einmal bekannten Fraisch-Grenzen auch als die Territorial-Grenzen angenommen. Am wenigsten können in dem gegenwärtigen Fall unter der Fraisch wirkliche Hoheitsrechte begriffen seyn, da sich Rothenburg im Rezeß vom Jahr 1684. ausdrücklich verbindlich gemacht hat, sich keiner weitern Obrigkeit oder Gerechtigkeit als der eingeschränkten Zent *sub quocunque titulo vel praetextu* anzumaßen, dagegen hat das Haus Brandenburg alle Landeshoheits- und Territorial-Gerechtsame

same über Tauberzell, Burgstall und Neunstetten und zwar titulo oneroso von dem Bisthum Eichstätt und dem Chorstift Herrieden in dem nemlichen vollen Umfang an sich gebracht, so wie dieses solche nach den im Auszug angeführten Urkunden von Hohenloh, Brauneck erworben hatte. Mit welchem Rechte kann sich also die Reichsstadt Rothenburg, welche nach den vorliegenden Verträgen die Eichstättischen und Brandenburgischen Rechte selbst mehrmals feierlich anerkannt und schlechterdings keinen weitern Titel für irgend ein weiteres Recht als die peinliche Gerichtsbarkeit aufzuweisen hat, beschweren, wenn sich die Preußische Regierung in dem ihr zukommenden Besitz der Landeshoheit und der davon abhängigen Ausflüsse über diese 3 Ortschaften zu erhalten, die Rothenburgischen Anmaßungen mit Ernst und Würde zurückzuweisen, und diese Reichsstadt auf die Ausübung der ihr einzig und allein zukommenden Kriminal-Jurisdiction einzuschränken sucht?

IV. Bei-

IV.

Beispiel

einer Brandenburgischen Entsagung unrechtmäßiger Landeshoheits-Ansprüche gegen Nürnberg.

Im ältern Staatsarchiv II. Band, III. Heft, No. 8. ist ein Beispiel der Brandenburgl. Entsagung unrechtmäßiger Landeshoheits-Ansprüche gegen Limburg angeführt, und bewiesen worden, mit welcher Offenheit und Bereitwilligkeit das Königl. Ministerium in Franken der Versicherung des Königs nachkommt, daß man, in so fern die Nachbarn an die Königl. Landeshoheits-Rechte aus einem gültigen Vertrag, rechtmäßigen Erwerbtitel oder durch einen gegründeten Besitz Anspruch zu haben glauben, und diesen vorlegen, jede rechtlich dokumentirte Befugniß gern anerkennen wolle. Gegenwärtig wollen wir ein Beispiel anführen, mit welcher Pünktlichkeit und Treue man überhaupt bei Prüfung der Königl. Landeshoheits-Gerechtsame und der Befugnisse der Nachbarn zu Werke geht, und daß man, auch ohne die Reklamationen der leztern und die Vorlegung der für ihre Rechte sprechenden Beweise zu verlangen oder zu erwarten,

dieſe ſelbſt ſehr ſorgfältig aufſucht, und freiwillig die Anſprüche aufgiebt, die man nicht hinlänglich gegründet erfunden hat.

An der Gränze mit Nürnberg gegen Altdorf liegt ein Dorf mit Namen Raſch, welches von einem in den Schwarzachfluß fallenden Bache dergeſtalt durchſchnitten wird, daß acht Häuſer des Dorfes jenſeits des Baches liegen.

Bei der neuern Berichtigung und Feſtſetzung der Landesgränzen gegen Nürnberg war man zweifelhaft, ob die Königl. Gebietsrechte ſich über den ganzen Ort Raſch mit Inbegriff der jenſeits des Baches liegenden acht Häuſer erſtrecken; oder ob leztere in das Nürnbergl. Territorium gehören? Unter der Markgräfl. Regierung hatte man in neuern Zeiten das erſtere behauptet, und die Unterbehörden glaubten daher eine ſehr wohlgefällige Sache zu thun, wenn ſie dem Königl. Gebiet jene größere Ausdehnung zu erhalten ſuchten. Bei der darüber angeſtellten genauen archivaliſchen Prüfung fand ſich aber, daß zu dieſer Behauptung keine hinlänglichen Gründe vorhanden waren, und es wurde daher der gemachte Anſpruch ohne allen Anſtand aufgegeben, und alle in dieſer Beziehung bereits geſchehene Vorſchritte wurden ſogleich wieder zurückgeſtellt. Die in den Beilagen 1. bis 5. abgedruckten Kollegialberichte und darauf erfolgte Königl. Verordnungen geben darüber den nähern und ausführlichen Aufſchluß, und bedürfen daher keiner weitern Erklärung.

Beilage

Beilage 1.

Bericht der Ansbachischen Kammer wegen der Territorial-Verhältnisse des Nürnbergl. Gränzorts Rasch unweit Altdorf.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Bei der dermaligen Steuer-Einschätzung der Nürnbergl. Mediat-Unterthanen-Güter ergiebt sich in dem Kameral-Amt Burgthann ein sehr erheblicher Zweifel in Ansehung der Territorial-Verhältnisse des Nürnbergl. Gränz- und Pfarrorts Rasch, unweit Altdorf.

Nach den alten Gränzbeschreibungen und der Veterischen Oberamts-Beschreibung macht ein durch selbigen fließendes und in die Schwarzach fallendes kleines Wasser dergestalt die ehemalige Fraisch-Gränze, daß die disseits dieses Wassers liegenden Häuser in die Brandenburgl., die jenseits liegenden 8 Häuser und mehrere Grundstücke aber in die Nürnbergl. Jurisdiction des Pflegamtes Altdorf gehören. Ueber diese leztern Häuser und Güter soll man, nach der Behauptung des Amtes Burgthann, in ältern Zeiten Markgräfl. Seits keine Territorial-Hoheit behauptet haben. Erst seit 1781. sollen einige Actus derselben darüber ausgeübt seyn, die aber blos in wenigen Fornications- und Frevelbestrafungen bestehen. Bei der

im Jahr 1796. geschehenen Reoccupation des Gebiets um Nürnberg hat indeß das Amt Burgthann (das freilich bei diesen Umständen nicht ohne Anfrage bei Allerhöchstdero damaligem Landes-Ministerio hätte geschehen sollen) die sämtlichen Einwohner des Orts Rasch ohne weiters in Unterthans-Pflichten genommen, wobei aber die 8 jenseits des Wassers wohnenden Einwohner sogleich protestirt haben. Diese Protestation haben sie auch jezt wieder eingelegt, da das Amt ihre Häuser und jenseits des Wassers liegenden Grundstücke in die Steuer einschätzen wollte.

Nun befürchtet gedachtes Amt starke Widersetzlichkeit von ihnen und hat deswegen lieber vor der Hand diese Einschätzung auch bei den disseits des Wassers liegenden Nürnbergl. Hintersassen noch ausgesezt seyn lassen.

Da wir nicht wissen, ob die Akten des ehemaligen Burggräfl. Raths-Collegiums über diesen Ort nähern Aufschluß geben, so können wir nach unserer Kenntniß der Sachen nur so viel bemerken, daß

1) der Clavis zur Vetterl. Landkarte denselben als Ansbachisch und Nürnbergisch bezeichnet;

2) nach der Vetterl. Karte selbst die Schwarzach durch selbigen fließet;

3) daß es bei den Besitzungen der Nürnbergl. Pflegämter nicht sowohl auf die Burggräfl. Territorial-Grundsätze, die sich vorzüglich nur auf die Gegend um Nürnberg herum ziehen, sondern auf

den

den ältern Besitzstand zwischen Brandenburg und Bayern ankommt, da die Pflegämter bekanntlich von Bayern an Nürnberg gekommen sind,

4) daß eben deswegen von dem Ort Rasch in dem großen Fraisch- und Territorial-Prozeß nicht die Rede gewesen ist, noch seyn konnte.

Wir können demnach das Amt nicht eher bescheiden, als bis Allerhöchstdero auswärtiges Departement darüber entschieden hat, bitten aber um baldigste Bestimmung, weil diese bei der Steuer-Einschätzung nothwendig gelassene Lücke in dortiger Gegend je länger je mehr Aufsehen erregen möchte.

Wir ersterben ꝛc.

Ansbach, den 26. Oktober 1798.

Beilage 2.

Friedrich Wilhelm König v. Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach dem Uns von Euch Unserm ersten Kammer-Senat bereits am 26. Oktober v. J. eingereichten Berichte des Kammer-Amts Burgthann bleibt es sehr zweifelhaft, ob das vormalige Kasten-Amt daselbst, den jenseits des in die Schwarzach fallenden Wassers liegenden Theil des Gränzorts Rasch unweit Altdorf, mit hinlänglichem Grund unter die disseitige Landeshoheit gezogen habe? Wir können daher nicht darauf bestehen, ehe besserer Beweis dafür aus Urkunden beigebracht ist; wollen aber Unsere Entschließung in der Sache bis zu Einlangung Eurer weitern archivalischen Recherchen ausgesezt seyn lassen, und sind ꝛc.

Ansbach, den 11. Sept. 1799.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Hardenberg.

An
die beiden Kammer-Senate
hieselbst.

Beilage 3.

Bericht der Ansbachl. Kammer zweiten Senats als Landeshoheits-Kollegiums ad Rescrpt. d. d. 11. Sept. d. J. über die Landeshoheits-Verhältnisse des Gränzorts Rasch, bei Altdorf.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die weitern archivalischen Untersuchungen, die wir auf den nebenbemerkten allergnädigsten Befehl anstellen ließen, sind laut der abschriftlichen Anlage dahin ausgefallen, daß nach Uebereinstimmung der ältesten mit den neuerlichen Gränzbeschreibungen und nach den eigenen disseitigen Aeußerungen in dem großen Fraisch- und Territorial-Prozeß gegen Nürnberg von Markgräfl. Seite auf die jenseits des durch den Ort Rasch fließenden Gränzbächleins gelegene Güter und Grundstücke nie ein Anspruch weder hinsichtlich der Kriminal-Gerichtsbarkeit noch Landeshoheit gemacht worden, somit die von dem ehemaligen Kasten-Amte Burgthann eigenmächtig und ohne Anfrage im Jahr 1796. unternommene zwangweise Beiziehung jener 8 Nürnbergl. Hintersassen ohne rechtlichen Grund geschehen ist.

Das Kammer-Amt Burgthann ist zwar der Meinung, daß die Landeshoheits-Behauptung über jene 8 Hintersassen für jezt noch nicht ganz aufzuge-

ben, sondern bis zur Gränz-Purification mit Nürnberg zu verwahren seyn möchte, weil

1) auf diese 8 Hintersassen noch kein spezieller Anspruch von irgend jemand gemacht worden;

2) eine Gränz-Purification mit Nürnberg oder Bayern weitaussehend sey, und

3) eine temporelle Dereliction dieser 8 Hintersassen in Ansehung der übrigen Mediat-Unterthanen jener Gegend nachtheilig seyn könnte.

Allein — da hier nicht von Konservation streitiger Ansprüche die Rede ist, indem das Markgräfl. Haus in dem fraglichen Gränzorte stets bestimmten und unstreitigen Gränzen nachgegangen ist, welche bei der 1796ger Reklamation der vollen Gebietsrechte zum Grunde gelegt und keineswegs überschritten werden sollten, — da ferner zwar nicht der Magistrat zu Nürnberg gegen die Beiziehung dieser seiner 8 Hintersassen speciell protestirt hat, (welches er, ohne seinem Haupt-System zu widersprechen, nicht einmal wohl thun konnte) dagegen aber diese selbst, sowohl bei der Huldigung sich verwahrt, als in den bei uns eingereichten Schriften ihre vorige Kathegorie als Nürnbergl. zum Pflegamt Altdorf gehörige Territorial-Unterthanen standhaft behauptet haben, und da wir endlich überzeugt sind, daß es die übrigen Mediat-Unterthanen in Rasch und dortiger Gegend in ihrem Glauben an Ew. ꝛc. Landesherrliche Rechte über sie nicht irre machen, vielmehr bestärken werde, wenn Allerhöchstdieselben freiwillig jenen eigenmächtigen

gen Schritt des Amts in einer jenen 8 Hintersassen ertheilenden Resolution desavouiren und sie ihrer Eidespflicht entledigen werden: auch es hiernächst in diesem Fürstenthum keine ungewöhnliche Sache ist, daß die Landesgränzen einen Ort und Markung in zwo Hälften theilen: so glauben wir hiezu pflichtmäßig bestimmt rathen zu dürfen, überlassen jedoch solches Ew. ꝛc. höchsten Entschließung in derjenigen tiefsten Unterthänigkeit, womit wir ꝛc.

Ansbach, den 17. December 1799.

Beilage

Beilage 4.

Ansbachischer Archivs-Bericht.

Die im Archiv befindliche Dokumente und Nachrichten von der disseitigen Fraisch- und Territorial-Gränze bei und in dem Dorfe Rasch stimmen mit dem, was im Bericht des Amtes Burgthann vom 8. Oct. 1798. davon gesagt wird, völlig überein.

Es ist nur folgendes zu suppliren. Im Burgthanner Saalbuch vom Jahr 1530. Fol. 157. findet sich die Aussage Hanns Schads von Lindelberg und Hermann Pauers von Unterthann, in Ansehung der Gränze des Amts Burgthann, wie solche von beiden am Erichtag von Katherine 1507. in Gegenwart des Amtmanns Thomas von Kühdorf und der Beisitzer des Raths zu Thann angegeben worden ist. Sie lautet folgendermaßen: „Daß bei Tenneloe mitten auf dem Weyerwehr sich anheb meines gnedigen Herrn fraischliche Obrigkeit und Wildbann und gehet bis in Sichernbach gegen Postbauer zu, darnach wiederum von Sichernbach bis gen Buch in die Linden, von dannen gein Fockenhof in ein Buchenstock in Horelbach, vom Horelbach darnach hinauf in die Linden gein Berg, von der Linden gein Rasch in Furt, von Furt gein Altdorf.“

Diese Aussage ist aus dem Ehehaftbuch zu Thann genommen und in das Saalbuch eingetragen worden.

Es

Es ist die älteste noch vorhandene Gränzbeschreibung des Amts Burgthann, so wie solche Brandenburgl. Seits schon im 15. Jahrhundert, noch ehe das Amt Altdorf an Nürnberg gekommen war, behauptet worden ist.

In den vom Fürstl. Haus Brandenburg im Jahr 1588. beim Kaiserl. Reichs-Kammergericht wider Nürnberg übergebenen Probatorial-Artikeln wird die Fraisch- und Territorial-Gränze um Rasch dahin angegeben: „von dem Vokenhof in einen alten Buchenstock, von demselben Buchenstock den Berg hinab gegen der linken Hand, bis an den Horelbach, von dannen durchs Lochholz den Berg der hinauf bis gen Gespannberg und daselbst mitten durchs Dorf bis an die Linden, darunter ein Stein, an welchem das Pfälzische und Nürnbergische Wappen gehauen. Von derselben Linden wider hinab bis gen Rasch ins Dorf und daselbst durch den Furt der Schwarzach oberhalb der Brucken.“

(Vid. acta iudicialia in Sachen Brandenburg contra Nürnberg, zehen gefangene Streifer im O. A. Burgthann in specie die Hochfraischliche Obrigkeit daselbst betr. de Ao. 1588 — 90.)

Die neuern Gränzbeschreibungen stimmen mit den ältern im wesentlichen alle überein; nur daß in jenen die Gränze viel genauer und deutlicher angegeben ist. In allen im 16. 17. und 18. Jahrhundert, wegen der fraischlichen hohen Obrigkeit im Dorfe Rasch mit der Stadt Nürnberg entstandenen Irrungen, verhan-

handelten Acten; in allen gegen die jenseitigen Anmaßungen erlassenen Protestations-Schreiben hat man sich disseits immer darauf bezogen, „daß die Burgthanner Amtsgränze mitten durch das Dorf Rasch durch den Furt der Schwarzach gehe. Ingleichen daß Brandenburg der Fraisch im Dorfe Rasch durch den Furt der Schwarzach oberhalb der Brucken bis an den Gränzstein und fürter vom Furth gen Altdorf an die Mauer wohl befugt sey.“

(Man sehe besonders die unter der Rubrik Rasch mit den Numern 1. 2. 3. und 4. bezeichnete Differenz-Acten von den Jahren 1593, 1689. und 1702.)

Nach allen vorhandenen Amtsbeschreibungen bis auf die neueste vom Jahr 1732. befindet sich die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus des Welserl. Schlößlein, die Mühle und die übrigen disseits des Bachs, der in die Schwarzach fällt, gelegene Häuser auf Brandenburgl., die jenseits des Bachs gelegene aber auf Nürnbergl. Pflegamt Altdorfl. Gebiet.

Wenn man also in den neuesten Zeiten die Gränze weiter ausgedehnt und behauptet hat, daß solche das ganze Dorf Rasch einschließe, so kann der Beweis zu dieser Behauptung weder aus den im hiesigen Archiv aufbewahrten Urkunden und Nachrichten, noch aus den in der Differenz und Burggräfl. Registratur befindlichen diesen Gegenstand betreffenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten geführt werden.

Ansbach, den 13. December 1799.

Geheimes Archiv.

Beilage

Beilage 5.

Friedrich Wilhelm König v. Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns aus der mit Eurem Bericht vom 17. v. M. u. J. vorgelegten archivalischen Recherche hinlänglich überzeugt, daß die jenseits des durch den Ort Rasch bei Altdorf fließenden Gränzbaches befindlichen acht Nürnbergl. Unterthanen, welche das vormalige Kastenamt Burgthann eigenmächtig im Jahr 1796. zur Huldigung und Entrichtung der disseitigen Landes-Lasten und Pflichten gezogen hat, nicht zu Unserm Gebiet gehören, und wollen daher nach Eurem sachgemäßen Antrag die über dieselben und ihre Grundstücke bisher ausgeübten Landeshoheits-Rechte hiermit aufgeben, da die im Jahr 1796. geschehene Reklamation Unserer vollen Gebiets-Rechte sich keineswegs auf die bestimmten und unstreitigen Gränzen der Nachbarn ausdehnet. Wir autorisiren Euch daher, die erwähnten acht Hintersassen von der Uns unter Verwahrung geleisteten Unterthans-Pflicht entbinden zu lassen, und von dieser Entschließung Unserm ersten Kammer-Senat dort selbst Nachricht zu geben, damit dieser seiner Seits die nöthige Verfügung wegen der nunmehr cessirenden Steuer-Einschätzung der Güter jener Unterthanen treffen könne. Ihr habt dafür zu sorgen, daß die

bis-

bisherige Landeshoheits-Uebung über jene Unterthanen gänzlich aufgehoben und zurückgestellt, somit auch die von ihnen erhobene Steuer zurückgegeben und die dortige Regierung von diesem Territorial-Verhältniß benachrichtiget werde.

Wir remittiren Euch sowohl Euere als die dem ersten Kammer-Senat gehörigen Akten, und sind Euch ꝛc.

Berlin, den 29. Januar 1800.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Hardenberg.

An
den zweiten Kammer-Senat
zu Ansbach.

V.

Digitized by Google

V.

Ueber den Gang und die Lage der mit den Nachbarn eingeleiteten Vergleichs-Unterhandlungen.

Da es dem Publikum ohne Zweifel besonders angenehm seyn wird, von dem Gang und der Lage der eingeleiteten Vergleichs-Unterhandlungen mit denjenigen Nachbarn der Königl. Preußl. Fürstenthümer in Franken unterrichtet zu werden, welche es räthlicher gefunden haben, zu der Preußl. Seits angebotenen gütlichen Beylegung der vorwaltenden Irrungen freundschaftlich die Hand zu bieten, als über die Reklamation der Königl. Preußl. Landeshoheits-Verhältnisse nach den ursprünglichen Rechten des Brandenburgl. Kurhauses zu streiten, und für leere Anmassungen einen würkungslosen Schutz bei den Reichsgerichten zu suchen, so wollen wir hier einige Nachrichten darüber mittheilen, und durch die beigefügten Urkunden den glücklichen Fortgang der bisherigen Vergleichsgeschäfte darlegen. Wir werden mit diesen Notizen in der Folge von Zeit zu Zeit fortfahren.

Der mit den Fürstlich Hohenlohischen Häusern Oehringen, Kirchberg, Ingelfingen und Langenburg am 21. Junii 1796. geschlossene Landesvergleich ist

bereits S. 231. im ersten Band des ältern Staats-Archivs abgedruckt und dem Publikum bekannt. In den Beilagen 1. und 2. bringen wir auch die beiderseitigen Ratifikations-Urkunden zur Kenntnis des Publikums. Sogleich nach Auswechselung derselben wurden durch eine von beiden Theilen ernannte gemeinschaftliche Deputation von mehrern Räthen die neue Landesgränzen nach dem vorliegenden Vergleich berichtigt und festgesezt, und die beiderseits gegeneinander abgetretenen und ausgetauschten Unterthanen ihrer Pflichten entlassen, und an die neuen Landesherrschaften überwiesen. Im Jahr 1797. und 1798. beschäftigten sich hierauf die Deputirten mit der Fertigung der Kameral-Anschläge für die beiderseits gegen einander abzutretenden Besitzungen. Die hierbei nothwendige Verabredung gemeinschaftlicher billiger Grundsätze über den Maasstab der Veranschlagung für jedes einzelne Kameralgefäll, die Neuheit und Schwierigkeit der Arbeit selbst, und die Pünktlichkeit, mit welcher man dabei zu Werke gehen mußte, erforderten einen lägern Zeitraum, als man Anfangs gedacht und gewünscht hatte. Das Resultat der gegen einander gestellten beiderseitigen Kameral-Anschläge fiel endlich dahin aus, daß sich ein nicht unbeträchtlicher Gefäll-Ueberschuß auf Hohenlohischer Seite ergab, wofür also Brandenburgl. Seits eine weitere Vergütung ausgemittelt, und also der erste Vergleichsplan modificirt werden mußte. Dies geschah durch den im vorigen Jahr bei einem abermaligen konferenzial-

zialischen Zusammentritt gefaßten Beschluß, den Weiler Liebesdorff und die beiden Kupferhöfe von der Preußl. Landesgränze wieder auszuscheiden und an Hohenloh zurückzugeben, auch überdies die an der Gränze gelegenen beiden Preußl. Orte Büchenstegen und Lenkerstetten nebst den zum Uffenheimer Kreise gehörigen Kondominatbesitzungen zu Neunkirchen dahin zu überlassen. Nach dieser neuerlich in soweit abgeänderten und ratificirten Landesgränze sind nunmehr ebenfalls die beiderseitigen Kameralanschläge schon hergestellt, und deren Berichtigung und völlige Ausgleichung nebst der wechselseitigen wirklichen Uebergabe der gegeneinander ausgetauschten Kameralgegenstände, somit die völlige Beendigung dieses Vergleichs-Geschäfts ist noch in diesem Jahre zuverlässig zu erwarten.

Der mit dem Fürstl. Hause Oettingen Spielberg am 17. July 1796. abgeschlossene Landesvergleich ist bereits ebenfalls im ältern Staats-Archiv 2ter Band, S. 117. abgedruckt. Am 7, 9. und 12. August erfolgten schon die Königl. Preußl. und die beiden agnatischen Oettingischen Ratifications-Urkunden, die wir in den Beilagen 3, 4, und 5. hier mittheilen. Noch im Herbst des nemlichen Jahrs wurde dieser Vergleich mit Vorbehalt der Kameralausgleichung vollzogen, die neue Landesgränze berichtigt und festgesezt, und die beiderseitigen Besitzungen und Unterthanen wurden wechselseitig mit der vollen

Landeshoheit in Absicht auf Justizgewalt, Finanzgewalt, Polizeigewalt, Kirchengewalt, und Militärgewalt durch öffentliche Patente überwiesen, wie theils das Fürstl. Oettingl. Patent in der Beilage 6. des Mehrern ausweißt, und wie solches Preußl. Seits nach dem nemlichen wörtlichen Inhalt erlassen worden ist, theils nach der Beilage 7. die Königl. Gränzämter Heidenheim, Auhausen, Nördlingen, Krailsheim, Wassertrüdingen, Feuchtwang, Solenhofen und Steinhard, und in der nemlichen Fassung von Oettingl. Seite die dortigen Aemter Spielberg, Dürrwang, Auffkirchen, Oettingen und Mönchsroth instruirt worden sind. Mit den Vorbereitungen zu der Kameralausgleichung ist man jedoch bei dem Oettingl. Vergleichsgeschäft noch nicht so weit gekommen, als bei dem Hohenlohischen.

Der am 27. Juny 1797. bekanntlich erfolgte traurige Todtesfall des Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg und die hierauf eingetretene Obervormundschaftliche Regierung, so wie Krankheit und Wechsel der Ansbachischen Vergleichs-Deputirten legten dem schnellen Fortgang dieses Geschäfts einige Hindernisse in den Weg. Indessen ist jedoch auch bei dieser Kameral-Ausgleichung, welche an sich von einem mehr wie viermal grössern Umfang, als die Hohenlohische ist, schon vieles vorbereitet, und es sind neuerlich solche Veranstaltungen zum Betrieb dieser Angelegenheit getroffen worden, daß wir auch deren

gänzliche

Digitized by Google

gänzliche Beendigung bald melden zu können hoffen dürfen.

Ueber die Vergleichs-Unterhandlungen mit dem Hochstift Bamberg, mit dem Herzogthum Würtemberg wegen Weiltingen und mit der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber müssen wir die weitern Nachrichten bis zum nächsten Heft vorbehalten.

Beilage 1.

Königl. Preußl. Ratifikations-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König v. Preußen ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hierdurch: daß, nachdem wischen Uns, durch Unsern, von Uns dazu autorisirten Staats- und Kabinets-Minister Baron von Hardenberg mit dem regierenden Herrn Fürsten zu Hohenlohe Ingelfingen, in Ihrem und Ihrer Fürstl. Herren Agnaten zu Oehringen Kirchberg und Langenburg Namen, nachstehender Landes-Vergleich, nebst Nachtrag und beiliegendem Verzeichnis:

Hier folgt wörtlich das Vergleichs-Instrument:

geschlossen worden, Wir solchen Vergleich, nebst

Nachtrag und Beilage, wie solches alles Dreies hier vorstehet, seinem ganzen Inhalt nach genehmigen und Kraft dieses in allen Punkten und Clauseln bestätigen, auch versprechen, solches alles getreulich zu erfüllen, und auf dessen genauer Beobachtung halten zu lassen. Des zu Urkund haben Wir diese Ratifikation höchstei genhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 8. July 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Finkenstein. Albensleben.

Beilage 2.

Fürstl. Hohenlohl. agnatische Ratifikations-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig Friedrich Carl, Wir Christian Friedrich Carl, Wir Friedrich Ludwig und Wir Carl Ludwig, Fürsten zu Hohenlohe, Grafen von Gleichen, Herren zu Langenburg und Cranichfeld ꝛc. Urkunden und bekennen hierdurch für Uns, Unsere Erben und Regierungs-Nachfolger.

Nachdem Se. Königl. Preußl. Majestät Sich mit Uns dahin einverstanden haben, die zwischen dem

dem Königl. Preußl. Fürstenthum Ansbach und Unsern Fürstl. Hohenlohe-Neuensteinischen Landes-Antheilen wegen der vermischten Ortschaften entstandene und noch entstehen könnende nachbarliche Streitigkeiten durch einen verbindlichen Vertrag und darauf sich gründende feste und bestimmte Landes-Gränze auf immer zu beseitigen, und dann in dieser Gemäsheit und nach vorhergegangenen Vorbereitungen am 21. Tag des Monats Junius des laufenden Jahrs zu Ingelfingen zwischen des Königl. Preußi. Staats-Kriegs- und Kabinets- auch dirigirenden Ministers, Freiherrn von Hardenberg Excellenz, im Namen Sr. Königl. Preußl. Majestät und Uns den mitunterzeichneten Fürsten Friedrich Ludwig zu Hohenlohe Ingelfingen für Uns und Unsere Fürstl. Herren Agnaten, der regierenden Fürsten zu Oehringen, Kirchberg und Langenburg Lbdn. Lbdn. Lbdn. folgender Landes-Vergleich, wie solcher von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet, verbindlich und wohlbedächtlich abgeschlossen und unterzeichnet worden:

Hier folgt wörtlich das Vergleichs-Instrument:

Als erklären und bekennen Wir Eingangs gedachte unterzeichnete sämtlich regierende Fürsten der Hohenlohe Neuensteinischen Linie mittelst gegenwärtiger öffentlichen Urkunde, daß Wir vorbeschriebenen Landes-Vergleich in allen seinen Punkten und Artikeln nach genugsamer Ueberlegung der Sache annehmen,

genehmigen und ratificiren, geredet und versprechen auch mit feierlicher Entsagung aller und jeder Uns dagegen etwa zu statten kommen könnender Ausflüchte und Behelfe, daß Wir und die Unsrigen denselben getreulich erfüllen und zum Vollzug bringen lassen wollen.

Dessen allem zu wahrer Urkunde haben Wir dieses Ratifikations-Instrument, eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Fürstl. Insiegeln bekräftiget, gegen die Königl. Preußl. Allerhöchste Ratifikations-Urkunde auswechseln lassen.

So geschehen, Oehringen den vierten, Kirchberg den dreizehnten, Ingelfingen den siebenzehnten und Langenburg den zwanzigsten Julius des Eintausend siebenhundert und sechs und neunzigsten Jahres.

(L. S.) Ludwig Friedrich Carl Fürst zu Hohenlohe.

(L. S.) Christian Friedrich Carl Fürst zu Hohenlohe.

(L. S.) Friedrich Ludwig Fürst zu Hohenlohe.

(L. S.) Carl Ludwig Fürst zu Hohenlohe.

Beilage

Beilage 3.

Königl. Preußl. Ratifikations-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. tot. tit.

Urkunden und bekennen hierdurch: Nachdem zwischen Uns und dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg nachstehender

Landes-Vergleich

zwischen

dem Königl. Preußl. Fürstenthum Ansbach

und

dem Fürstl. Hause Oettingen-Spielberg.

Um den, durch die bisherigen wechselseitigen Vermischungen entstandenen nachbarlichen Streitigkeiten ꝛc.

Nun wird weiters der Vergleich gänzlich eingerückt:

von Unserm des Endes autorisirten wirklichen Geheimen Staats-Minister, Baron von Hardenberg, und dem gedachten Herrn Fürsten abgeschlossen, und an den darin benannten Tagen unterzeichnet worden ist,

ist, und Wir den vorstehenden Landes-Vergleich nebst der gleichfalls vorstehenden Neben-Convention völlig genehmiget haben; so ratificiren und bestätigen Wir hierdurch und Kraft dieses obgedachten Landes-Vergleich und obgedachte Neben-Convention vollkommen und versprechen, beide vorstehende Conventionen getreulich zu erfüllen, und auf ihre genaue Beobachtung halten zu lassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Ratifikation höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 12. August 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Finkenstein. Alvensleben.

Beilage

Beilage 4.

Gräfl. Oettingen-Baldernl. agnatische Ratifikations-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Wilhelm, des heiligen Römischen Reichs regierenden Grafen zu Oettingen, Hohenbaldern, Katzenstein, Sötern, Senior Domus, auch Lehen- und Regalien-Administrator, Kaiserl. Königl. Geheimer Rath und des hohen Erzstifts Cölln Domprobst und Stadthalter ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Vettern, Herrn Johann Aloys, regierenden Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg Lbdn., Uns zu erkennen gegeben, daß Dieselben, um denen durch die bisherige Vermischungen mit den Brandenburg-Onolzbachl. Landen entstandenen nachbarlichen Streitigkeiten auf immer abzuhelfen, und eine feste und bestimmte Landesgrenze zwischen dem nun Königl. Preußl. Fürstenthum Ansbach und den Fürstl. Oettingl. Spielbergischen Landen mit allen Ausflüssen und Wirkungen der

völligen Landeshoheit herzustellen, sich zu Dero und Ihres Fürstl. Hauses Besten entschlossen, mit des Königl. Preußl. Staats-, Kriegs-, Kabinets- und dirigirenden Minister Freiherrn von Hardenberg Excellenz, Namens Sr. Königl. Preußl. Majestät auf erhoffende Allerhöchst Königl. Ratifikation, einen alle bisherige Irrungen für immer entfernenden Landes-Vergleich dahin abzuschließen; daß

1) Alle Königl. Preußl. in unstreittig Fürstl. Oetting-Spielbergl. Landen befindliche Unterthanen, Rechte und Nutzungen mit Einschluß des Königl. Pflegamts Nördlingen, und aller auch in Unsern und den Gräfl. Oetting-Hohenbalderl. Landen gelegene Besitzungen an Oettingen-Spielberg überlassen worden, dagegen

2) im Wechsel Unsers Herrn Vetters, des regierenden Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg Liebden, alle im Königl. Preußl. Gebiet habende und von solchen umgeschlossene Unterthanen, Gerechtsame und Gefälle, mit Einschluß der beiden Oberämter Dürrwangen und Spielberg nebst dem Amt Sammenheim und allen ihren Pertinenzien an Se. Königl. Preußl. Majestät abtreten, in Ansehung des bisher streitigen Bezirks aber

3) die

3) die neue Landesgrenze dergestalt bestimmt werden solle, daß selbe von der Pfalz-Neuenburgl. Grenze, bei dem Kronhof anfangend, an der durchaus vermarkten Oettingl. Jagdgrenze fortläuft bis Unterappenberg, Steinhard und Zirndorf, diese drei Orte auf Oettingl. Seite lassend, von da bis an die Markungen von Roßenmasdorf und Westheim, welche auf der Königl. Preußl. Seite gelassen werden, welche Grenzlinie also auf der Oettingl. Seite das Kloster Auhausen einschließt und sich sofort bei der obern Aumühle mit deren Einschluß linker Hand bis an die Wörniz zieht, die sodann die natürliche Grenze bis Dünkelsbühl ausmacht. Ueber Dünkelsbühl hinaus gegen Mazenbach, werden alsdenn blos noch die beiden ohnehin Oettingl. Orte Rein und Segringen mit ihren Markungen in die Oettingl. Landesgrenze eingeschlossen, somit alles, was dieser Grenze rechts zum Fürstenthum Ansbach, und was derselben links liegt, zum Fürstenthum Oettingen-Spielberg abgetreten werden, und

4) diese sämtlichen Abtretungen mit der vollen Landeshoheit, in Absicht auf Justiz-Kirchen-

Finanz-, Polizei-, und Militärgewalt geschehen sollen. Wobei jedoch,

5) bis auch eine gänzliche Kameral-Ausgleichung baldmöglichst vorgenommen werden kann, jeder Theil vor der Hand in dem ungestörten Genuß der grundherrl. Einkünfte und Lehensgefälle bleiben soll.

Da nun Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Vetters, des regierenden Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg Lbdn., Uns freundschaftlich ersuchet, zu diesem auf das Beste des Oettingl. Hauses gegründeten Landes-Vergleich Unsern agnatischen Consens zu ertheilen; so wollen Wir diesem billigen Ansinnen keineswegs entgegen seyn, sondern geben und ertheilen in Kraft dieses, zu dem eben seinem wesentlichen Inhalt nach angeführten Landes-Vergleich Unsern agnatischen Consens in bester Form Rechtens, wie solches nur immer geschehen soll und kann, gewärtigen auch seiner Zeit die weitere freundschaftliche Communication über den wirklichen Vollzug desselben, in Ansehung der Landeshoheit sowohl, als der Kameral-Gleichstellung.

Urkund-

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Consens-Urkunde eigenhändig unterzeichnet und Unser Gräfl. Insiegel vordrucken lassen. So geschehen Wassertrüdingen, den 1. August 1796.

(L. S.) Franz Wilhelm, Graf zu Oetting-Baldern und Sötern, Senior Domus.
mppr.

Beilage 5.

Fürstl. Oettingen-Wallerſteinl. agnatiſche Ratifikations-Urkunde.

Von Gottes Gnaden Wir Craft Ernſt, des heiligen Römiſchen Reichs regierender Fürſt zu Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Wallerſtein ꝛc. des Reichsgräfl. Collegii in Schwaben Direktor und des Herzogl. Würtembergiſchen großen Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Demnach Unſers freundlich vielgeliebten Herrn Vettern, Herrn Johann Aloys, regierenden Fürſten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg Lbdn., Uns zu erkennen gegeben, daß Dieſelben, um denen durch die bisherige Vermiſchungen mit den Brandenburg-Onolzbachiſchen Landen entſtandenen nachbarlichen Streitigkeiten auf immer abzuhelfen und eine feſte und beſtimmte Landesgrenze zwiſchen dem nun Königl. Preußl. Fürſtenthum Ansbach, und den Fürſtl. Oetting-Spielbergl. Landen mit allen Ausflüſſen und Wirkungen

kungen der völligen Landeshoheit herzustellen, sich zu Dero und Ihres Fürstl. Hauses Besten entschlossen, mit des Königl. Preußl. Staats-, Kriegs-, Kabinets- und dirigirenden Ministers, Freiherrn v. Hardenberg Excellenz, Namens Sr. Königl. Preußl. Majestät, auf anhoffende allerhöchste Königl. Ratifikation einen — alle bisherige Irrungen für immer entfernenden Landes-Vergleich dahin abzuschließen, daß ꝛc. (wie in der vorhergehenden Ratifikations-Urkunde).

Da nun Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Vetters, des regierenden Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg Lbdn., Uns freundschaftlich ersucht, zu diesem auf das Beste des Oettingl. Hauses gegründeten Landes-Vergleich Unsern agnatischen Consens zu ertheilen; so wollen Wir diesem billigen Ansinnen keineswegs entgegen seyn, sondern geben und ertheilen in Kraft dieses zu dem — oben seinem wesentlichen Innhalt nach angeführten Landes-Vergleich Unsern agnatischen Consens, in bester Form Rechtens, wie solches nur immer geschehen soll und kann, gewärtigen auch seiner Zeit die weitere freundschaftliche Kommunikation über den wirklichen Vollzug desselben, in Ansehung der Landeshoheit sowohl, als der Kameral-Gleichstellung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Consens-Urkunde eigenhändig unterzeichnet und Unser Fürstl. Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen Röckingen, den 9. August. 1796.

(L. S.) Craft Ernst, Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein.

Beilage 6.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Aloys II. des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen, Oettingen, und Oettingen, Spielberg ꝛc. Reichs, General, Feldmarschall, Lieutenant, dann Ritter des Herzoglich Würtembergischen großen Ordens ꝛc. ꝛc.

Thun kund, und fügen zu Jedermanns Wissen. Nachdeme zu Ansbach und Oettingen unterm 17. und 18. July 1796. zwischen dem Königl. Preußl. Staats, Kriegs, Kabinets, und dirigirenden Minister Freiherrn von Hardenberg, Namens Sr. Königl. Preußl. Majestät, und Uns, ein von Sr. Königl. Majestät nachher förmlich gnädigst ratifizirter Landes-Vergleich abgeschlossen worden ist; Kraft dessen an Se. Königl. Majestät von Unserer Seite die Ober- und Aemter Spielberg, Sammenheim, und Dürrwangen, sodann nach der weiteren vom Kronhof bis an die obere Aumühle bestimmten Landesgränze alles was dieser Landesgränze rechts liegt, so wie von der obern Aumühle an alles dasjenige, was von Oettingen angerechnet, bis an Dinkelsbühl, jenseits der Wörnitz liegt, nicht minder über Dinkelsbühl hinaus, gegen

Mazenbach, die Orte Rain und Segringen mit ihren Markungen allein ausgenommen, alle Unsere übrige Besitzungen und Unterthanen mit der vollen Landeshoheit in Absicht auf Justiz-Gewalt, Kirchen-Gewalt, Finanz-Gewalt, Polizei-Gewalt, und Militair-Gewalt allein mit Vorbehalt der landschäftlichen Steuren bis zum 1sten Mai des folgenden Jahres und der übrigen Kammergefälle und Nutzungen bis zu der vollendeten Ausgleichung auch über diese Gegenstände, dergestalt gegen andere im besagten Landes-Vergleich ausgedrückte und bestimmte Besitzungen abgetreten haben, daß Se. Königl. Preußl. Majestät die Landeshoheit, sogleich nach ihrem vollen Umfange über die abgetretene Unterthanen und Besitzungen ausüben sollen, gedachter Landes-Vergleich nun auch zum wirklichen Vollzug gebracht worden ist: Als entlassen Wir hiermit Kraft dieser Patente Unsere geliebte Unterthanen, Bürger, Schutzverwandte und Einwohner oben genannter und bezeichneter Orte, ihren Uns geleisteten und bisher getreu beobachteten Pflichten, und weisen solche hiermit ausdrücklich an, solche von nun an gegen Se. Königl. Preußl. Majestät auf gleiche Weise wie bisher gegen Uns zu leisten und zu beobachten, sich als getreue Unterthanen ihres neuen allergnädig-

sten

sten Landesherrn zu betragen, und sich der Königl. Huld und Gnade würdig zu machen, der Wir sie noch besonders empfohlen haben.

Oettingen, den 29. November 1796.

Johann Aloys, Fürst zu Oett. Oett. und Oett. Spielberg.

Patent

an alle nach dem Landes-Vergleich vom 17. und 18. Jul. d. J. unter die Königl. Preußische Landes-Hoheit übergehende Fürstl. Oett. Spielbergische Unterthanen und Angehörige.

Digitized by Google

Beilage 7.

Königl. Preußl. Befehl an die sämtlichen an der Oettingl. Gränze gelegenen Aemter.

Das ꝛc. Amt ꝛc. ꝛc. erhält anliegende Abdrücke des zwischen Sr. Königl. Majestät von Preußen U. A. H. und dem Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg geschlossenen Landes-Vergleiches, dann dem Patente an die Königl. nunmehr unter die Fürstl. Oettingl. Landeshoheit übergehende Unterthanen und Angehörige, und hat aus ersteren zu ersehen, was von disseits an den Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg abgetreten wird, leztere aber an allen treffenden in diesem Landes-Vergleich begriffenen Orten durch öffentliche Anheftung unverweilt zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

Da jedoch, nach dem Art. V. jenes Landes-Vergleiches, die Abtretung und Austauschung dermalen nur in Absicht auf Landeshoheit, dann hohe und niedere Obrigkeit geschiehet, das Camerale aber jedem Theil noch zur Zeit dergestalt vorbehalten worden,

daß

daß jeder im ungestörten Genuß aller bisher rechtmäßig bezogener Einkünfte verbleibe; so wird diesemnach obenerwähntes Amt hierdurch und Kraft dieses, so weit es seine bisher aufgehabte Justiz-, Jurisdictions- und Polizei-Verwaltung betrift, in Ansehung Unsrer unter die Landeshoheit des Fürstl. Hauses Oettingen übergehender Unterthanen und Angehörigen derjenigen Pflichten, womit selbiges dem Königl. Kurhause bisher zugethan war, entlassen, entbunden, und an seine neue Landesherrschaft gewiesen. Es bleibt hingegen obenerwähntes Amt, als Cameral- und Rechnungsbehörde, Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, mit eben denselben Pflichten und mit derselben Responsabilität ferner noch verbunden, die ihm bisher aufgelegen sind.

So wie daher das ꝛc. ꝛc. Amt ꝛc. ꝛc. ꝛc. von nun an rücksichtlich jener unter Fürstl. Oettingl. Landeshoheit übergegangener Unterthanen und Angehörigen alle Anfragen, Berichte und Anzeigen in Justiz-, Jurisdictions- und Polizei-Geschäften an die Fürstl. Oettingl. Stellen zu richten, und die Justiz im Namen des Herrn Fürsten von Oettingen, Spielberg zu üben hat; so hat hingegen dasselbe in allen Cameral- und

und Rechnungs-Angelegenheiten, sich fernerhin, bis zu erfolgter gänzlichen Cameral-Ausgleichung an die hiesige Krieges- und Domainen-Cammer zu halten und zu wenden, dahin Rede und Antwort zu geben, und alles das zu thun, was ihm als Cameral-Behörde bisher oblag. Auf gleiche Weise ist es mit den in dem Landes-Vergleich begriffenen Amts-Angehörigen zu halten. Sie treten als wahre Territorial-Unterthanen von nun an in allem, was zur Justiz-Kirchen-Militair-Polizei- und Finanzgewalt gehört, unter die Landeshoheit des Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg, als ihres neuen Landesfürsten und Herrn, und werden auch in so weit Unsrer Pflichten durch das angeschlossene gedruckte Patent entlassen, bleiben aber noch vor der Hand bis zu vollendeter Cameral-Ausgleichung als Steuer-Grund und Lehen-Unterthanen Uns und Unserm Königl. Kurhause verhaftet, so daß also, wenn wider Verhoffen irgend einer derselben in Entrichtung seiner Steuer oder andern Schuldigkeiten säumig oder widerspenstig seyn würde, gegen denselben, wie bisher, mit wirklichen Zwangsmitteln vorgefahren werden kann und soll.

Da übrigens demnächst die förmliche wechselseitige Besitznehmung und Einweisung von beiden Theilen,

len, so wie auch die Regulirung der beiderseitigen Landesgränzen erfolgen, vorher aber noch ein Zusammentritt zwischen beiderseitigen Abgeordneten geschehen wird, worinn die interimistischen Verhältnisse der Aemter bis zur erfolgenden Cameral-Ausgleichung bestimmt werden sollen, so hat das ꝛc. Amt die fernere Weisung von beiden Behörden zu erwarten, und gegenwärtige Verordnung genau zu befolgen.

Ansbach, den 30. Nov. 1796.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

Hardenberg.

An das Kloster-Verwalter-Kasten- und Richteramt Heidenheim.
An das Verwalter-Amt Auhausen.
. Pflegamt Nördlingen.
. Kasten- und Vogtamt Crailsheim.
. . . . . Wassertrüdingen.
. die Amts-Verwesung Feuchtwang.
In sim. mut. mut.
An das Verwalter-Amt Solnhofen.
. die Patrimonial-Gerichte zu Steinhard.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

X XII. 83
XII. 89
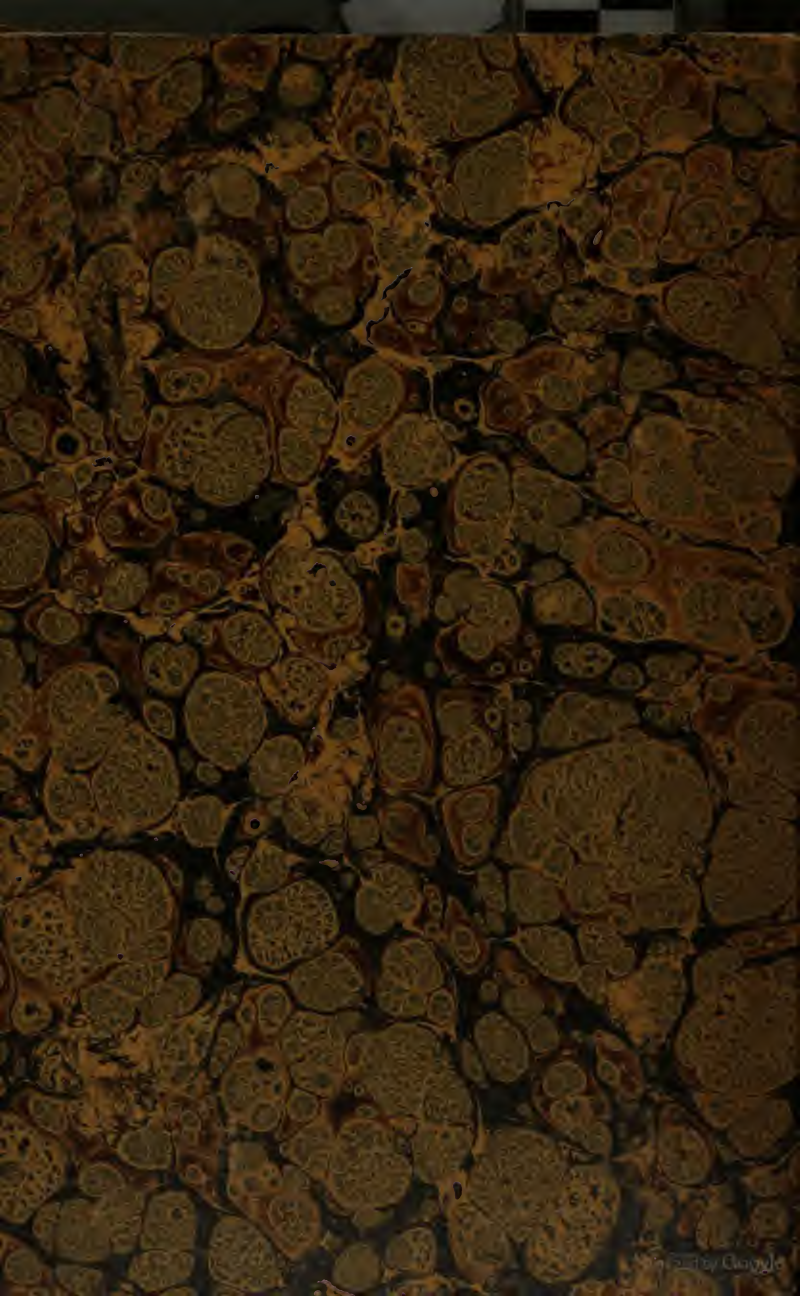
Digitized by Google